Fertigung: ....2.....
Anlage:.....1 .....
Blatt:.....1 - 3 .....

# SATZUNG

## der Stadt Rheinau (Ortenaukreis)

## über die Aufstellung der

## Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" im Stadtteil Freistett

**Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat am *24.03.2021* die Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1328)

### § 1 Gegenstand der Einbeziehungssatzung

Durch Erlass dieser Einbeziehungssatzung wird die Zulässigkeit einer ergänzenden Bebauung nordwestlich der Rettungsgasse in Rheinau-Freistett festgelegt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flst.Nr. 5644 gemäß den Festsetzungen im Lageplan.

## § 3 Bestandteile der Einbeziehungssatzung

a) Bestandteile der Einbeziehungssatzung sind:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Lageplan | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 22.01.2021 |

b) Beigefügt dieser Einbeziehungssatzung sind:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Begründung | | i.d.F.v. 22.01.2021 |
| 2. Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag | | i.d.F.v. 22.01.2021 |
| 3. Artenschutzrechtliche Bewertung erstellt von Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf (ergänzt Anhang Jan. 2021) | | i.d.F.v. Juni 2019 |
| 4. Übersichtsplan | M. 1 : 5.000 | |

## § 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind bei einer Bebauung zu beachten:

Die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen richten sich nach § 34 BauGB. Einschränkend werden Festsetzungen gemäß § 5 dieser Satzung getroffen.

## § 5 Ergänzende Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Satzung gelten folgende Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB:

1. Baugrenze

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

   Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die vordere, westliche und rückwärtige Baugrenze gemäß den Eintragungen im Lageplan festgesetzt.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Fledermäusen außerhalb ihrer Aktivitätszeit, also von November bis Februar durchzuführen. Dabei ist eine, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei aufeinanderfolgenden Frostnächten.

Potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für Vögel geeignete Baumhöhlen sind vor dem Fällen der Bäume erneut zu kontrollieren und es ist sicherzustellen, dass sie zum Zeit der Baumfällung unbesetzt sind. Bei Bedarf sind Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen aufzuhängen.

3. Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1a, Satz 2 i.V.m. § 1a BauGB bzw. § 21 BNatSchG sowie §§ 135a-c BauGB)

3.1 Den nicht innerhalb der Einbeziehungssatzung ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffen für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden, die durch die Bebauung entstehen, wird die Wiederherstellung einer intakten Streuobstwiese auf Flst. Nr. 5590, die eine ökologische Aufwertungsmaßnahme darstellt, zugeordnet.
Das Flst. Nr. 5590 (Ausgleichsfläche) ist im Besitz des Eigentümers von Flst.Nr. 5644 (Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse").

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Rheinau übereinstimmen.

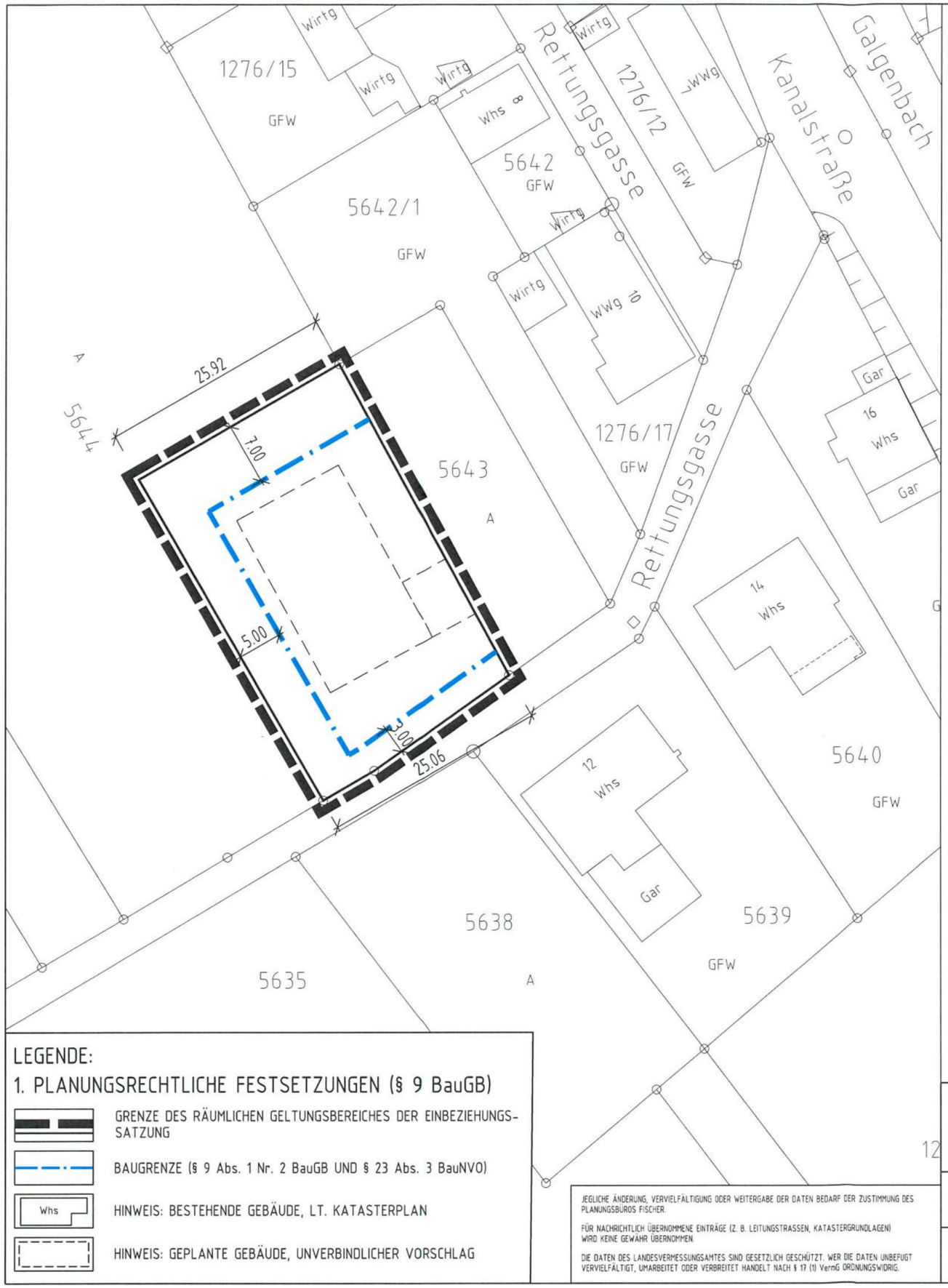
Rheinau, den 07.04.2021

STADT 5 RHEINAU

.....

Michael Welsche, Bürgermeister

180Sat05.doc




LEGENDE:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER EINBEZIEHUNGS-SATZUNG
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Whs — HINWEIS: BESTEHENDE GEBÄUDE, LT. KATASTERPLAN
- HINWEIS: GEPLANTE GEBÄUDE, UNVERBINDLICHER VORSCHLAG

JEGLICHE ÄNDERUNG, VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.

FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.

DIE DATEN DES LANDESVERMESSUNGSAMTES SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIELFÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VermG ORDNUNGSWIDRIG.

# STADT RHEINAU, OT. FREISTETT

## EINBEZIEHUNGSSATZUNG "RETTUNGSGASSE"

## LAGEPLAN

VERFAHREN NACH §34 (4) NR. 3 BauGB
i. V. m. § 13 BauGB

### AUFGESTELLT

NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 08.08.2020
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES — VOM 25.09.2019
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG — AM 11.10.2019

### ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 08.08.2020 — VOM 21.10.2019
IN DER ZEIT — BIS 22.11.2019
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG — AM 11.10.2019

### ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 08.08.2020
i.V.m. § 74 LBO und § 4 Abs. 1 GemO — AM 24.03.2021

### AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE ZUGEHÖRIGEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT RHEINAU ÜBEREINSTIMMEN.

RHEINAU, DEN 07. 04. 2021 — DER BÜRGERMEISTER

STADT 5 RHEINAU

### RECHTSVERBINDLICH

NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 08.08.2020
DURCH BEKANNTMACHUNG — VOM 09.04.2021

STADT 5 RHEINAU

Michael Welsche
Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

ORIGINAL-MAßSTAB 1 : 500
0 5 10 15 20

| | | | |
|---|---|---|---|
| PLAN NR.: | DATUM: 01.10.2018 | GEÄNDERT: 30.10.2018<br>06.08.2019<br>20.12.2019<br>22.01.2021 | FERTIGUNG: 2 |
| PROJ. NR.: 0918180 | BEARB.: BU/WAG | | ANLAGE: |
| | | | BLATT: |

Fertigung: ....2.....
Anlage:.....2.....
Blatt:.....1 - 11.....

# BEGRÜNDUNG

## zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" der Stadt Rheinau, OT Freistett (Ortenaukreis)

## 1 Grund der Planaufstellung

Im Südwesten des Ortsteils Freistett wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 5644 auf einer Teilfläche von ca. 1.041 m² im Anschluss an die Rettungsgasse ein Wohngebäude mit Garage errichten.

Die zu bebauende Fläche grenzt an die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen ausgewiesenen Flächen längs der Kanalstraße und dem Rettungsweg. Die Fläche ist nicht bebaut.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über die Rettungsgasse, über die auch die gegenüberliegende Bebauung bereits erschlossen wird, gesichert.

Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine Außenbereichssatzung existiert in diesem Bereich nicht.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich u.a. um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BauGB handelt. Die Planung sieht vor, ein privates Wohngebäude zu errichten. Dies erfüllt keine der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BauGB.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist deshalb nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach kann ein Vorhaben zugelassen werden, wenn u.a. dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Allerdings ist eine Ausweitung einer nicht privilegierten Wohnbebauung in den Außenbereich mit den städtebaulichen Zielen ohne eine geordnete städtebauliche Planung nicht in Einklang zu bringen.

Durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fläche geschaffen werden.

Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch die Einbeziehungssatzung einbezogen werden sollen, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

Die Voraussetzungen für die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind gegeben, da

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Das Aufstellungsverfahren wird nach den Regeln des § 34 BauGB durchgeführt unter Anwendung von § 13 BauGB.

### 1.1 Verfahren

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt unter Anwendung der Vorgaben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

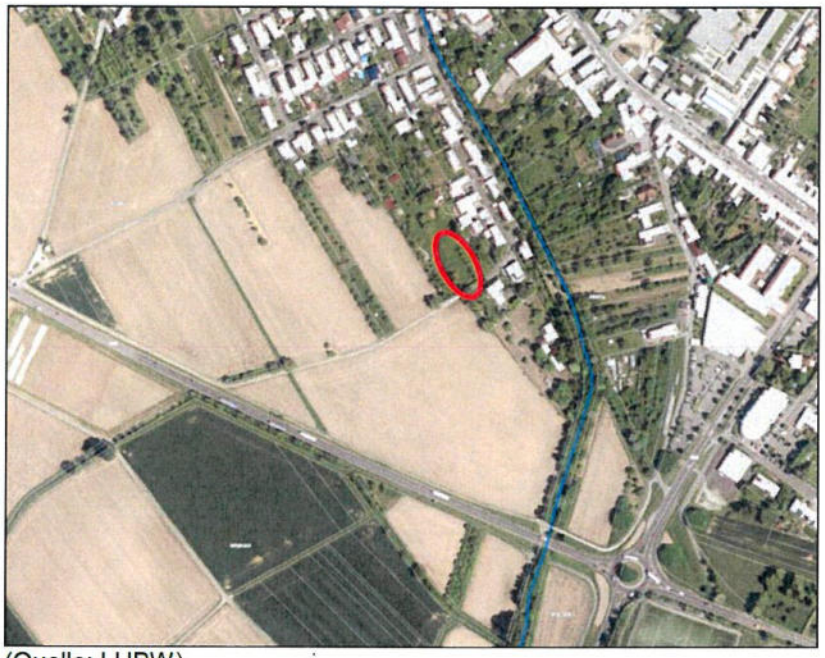
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

## 2 Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Das Planungsgebiet mit ca. 1.041 m² befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Freistett an der Rettungsgasse. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich.

Der Geltungsbereich dieser Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Flst.Nr. 5644.



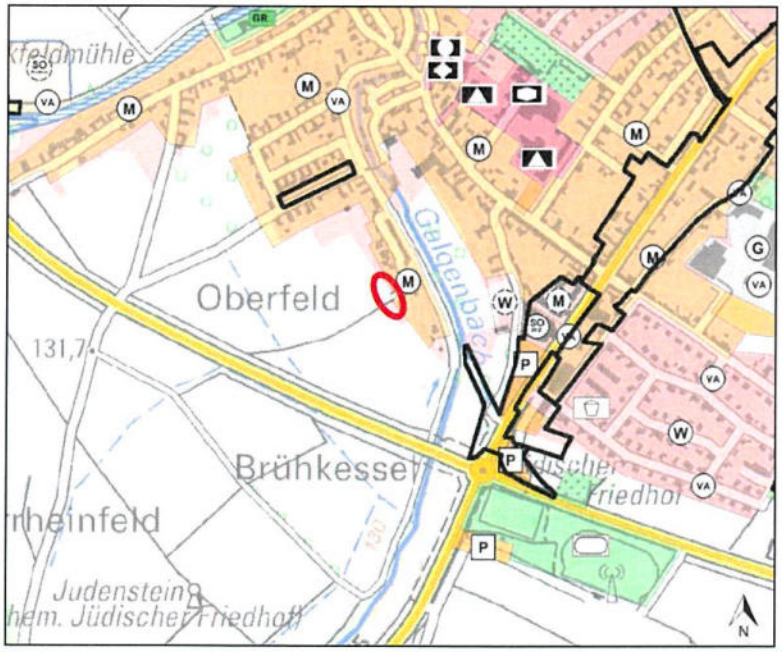
(Quelle: LUBW)

# 3 Übergeordnete Planung

## Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich dieser Einbeziehungssatzung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheinau als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde am 22.01.2014 genehmigt.

**Planausschnitt:** FNP Rheinau




(Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 2018)

Eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans kann erfolgen.

# 4 Planungskonzept

Ausgangspunkt ist der Wunsch nach einer Bebauung des im Außenbereich liegenden Grundstücks mit einem Wohngebäude.

Da eine nicht privilegierte Bebauung im Außenbereich nicht zulässig ist, wird diese Einbeziehungssatzung aufgestellt.

Mit der zeichnerischen Darstellung der Baufläche im Plan können nahezu alle erforderlichen Festsetzungen getroffen werden. Textliche Vorgaben werden in der Satzung im Einzelnen aufgeführt.

Mit der Einbeziehungssatzung wird eine Bebauung ermöglicht. Dabei werden Festsetzungen nur im unbedingt erforderlichen bzw. gewünschten Umfang festgesetzt. Nicht festgesetzte Punkte (z.B. Maß der Bebauung) sind nach § 34 BauGB zu beurteilen, also entsprechend der umgebenden Bebauung.

Für die Erweiterungsfläche sollen möglichst wenig Vorgaben festgelegt werden, um entsprechend dem jeweiligen Bauvorhaben individuell und gezielt auf der Grundlage von § 34 BauGB eine Beurteilung vornehmen zu können. Dennoch wird - im Hinblick auf Orts- und Landschaftsbild - eine Vorgabe für die Erweiterungsflächen (Einbeziehungssatzung) festgelegt.

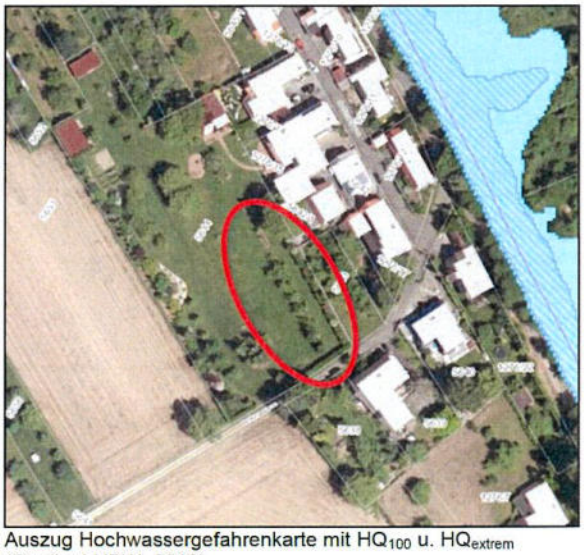
Baugrenze

Es wird eine westliche und rückwärtige Baugrenze für das Wohngebäude festgelegt. Diese orientiert sich an der umgebenden bestehenden Bebauung in diesem Gebiet. Damit wird die bauliche Entwicklung zum Außenbereich begrenzt.

Darüber hinaus wird ergänzend die Baugrenze zur Rettungsgasse festgesetzt, um zu vermeiden, dass in dieser Lage Baukörper direkt an der Straße errichtet werden.

§ 34 BauGB

Die Beurteilung der Bauvorhaben im Erweiterungsbereich erfolgt im übrigen nach § 34 BauGB. Demnach muss sich ein Vorhaben "nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung" einfügen. Auch darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.



Auszug Hochwassergefahrenkarte mit $HQ_{100}$ u. $HQ_{extrem}$
(Quelle: LUBW, 2018)

Wasserwirtschaftliche Belange

Das gesamte Gelände liegt gemäß den Hochwassergefahrenkarten außerhalb der festgelegten $HQ_{100}$- und $HQ_{extrem}$-Bereiche.

Erschließung

Die Zufahrt zu dem neuen "Bauplatz" ist gesichert durch die tangierende Rettungsgasse, die im Südosten an das Planungsgebiet grenzt.

Die Ver- und Entsorgung des Geltungsbereiches erfolgt über das bestehende Leitungsnetz in der Rettungsgasse, das auch die gegenüberliegenden Häuser erschließt. Ergänzungen von Seiten der Gemeinde sind nicht vorgesehen.

# 5 Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

## 5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden, zu vermeiden, zu minimieren bzw. durch Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eine Bilanzierung der Eingriffe/Ausgleichsmaßnahmen wird in den Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 2a BauGB aufgenommen.

## 5.2 Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag.

# 6 Flächenbilanz

Gesamtfläche: ca. 1.041 m²

# 7 Hinweise und Empfehlungen

## 7.1 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

## 7.2 Abwasserentsorgung

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung soll an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

Das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, weist darauf hin, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Daher ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden können (z.B. durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer). Auf die "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" der LUBW wird verwiesen.

## 7.3 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 7.4 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung von geplanten Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 7.5 Reduzierung des Versiegelungsgrads

Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

## 7.6 Grundwasserschutz

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass im Umfeld des Vorhabengebietes amtliche Grundwassermessstellen vorhanden sind (vgl. beiliegende Übersichtskarte). Der niedrigste, mittlere und höchste Grundwasserstand der ca. 430 m entfernten Messstelle GWM Rheinau, F2 (8503/113-5), der ca. 300 m entfernten Messstelle 137 NBA Freistett (165/113-0) und der ca. 850 m entfernten Messstelle SBR 3525 Waldstraße, Freistett (115/113-3) wurden in die Einbeziehungssatzung aufgenommen.

Für die Messstellen wurden mit Hilfe der Grundwasserdatenbank des Landes Baden-Württemberg nachfolgend der niedrigste, mittlere und höchste Grundwasserstand ermittelt.

| | niedrigster Grundwasserstand [m+NN] | mittlerer Grundwasserstand [m+NN] | höchster Grundwasserstand [m+NN] | Zeitraum |
|---|---|---|---|---|
| 165/113-0 | 126,29 (am 27.03.1972) | 127,00 | 127,97 (am 30.05.1983) | 1971 -1983 |
| 8503/113-5 | 126,74 (am 17.10.2015) | 127,06 | 127,72 (am 28.01.2018) | 2015 -2019 |
| 115/113-3 | 126,68 (am 10.04.1972) | 127,46 | 128,72 (am 18.05.1970) | 1968 -2019 |

Wir weisen darauf hin, dass die in o. g. Tabelle dargestellten Grundwasserstände Montagswerte sind, d.h. dass der bisher vorhandene tatsächliche Maximalwert zwischen zwei Montagswerten liegen kann und somit evtl. noch höher ist.

Weiterhin sollten folgende Bestimmungen als Hinweis in die Einbeziehungssatzung aufgenommen werden:

- Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann.
- Für unvermeidbare bauliche Anlagen **unterhalb des mittleren Grundwasserstands** sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.
- Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstands sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.
- Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

## 7.7 Kampfmittelverdachtsflächen

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06.07.2020:

Für das o.g. Objekt wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit alliierten Kriegsluftbildern durchgeführt.

Die Luftbildauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden

Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus kann zumindest in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. In bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind i.d.R. flächenhafte Vorortüberprüfungen zu empfehlen.

Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen!

Eine absolute Kampfmittelfreiheit kann auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden!

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem bombardierten Bereich von Freistett. Das Gelände wurde damals landwirtschaftlich genutzt.

Auf den uns vorliegenden Kriegsluftbildern konnten wir etliche Bombentrichter im Bereich der Untersuchungsfläche erkennen. Bombenblindgänger können daher nicht ausgeschlossen werden. Weitere Vorortmaßnahmen halten wir für erforderlich.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABL. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln sowie die Auswertung von Luftbildmaterial beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur gegen vollständige Kostenerstattung (z. Zt. geltende Kostensätze s. Anlage) übernommen werden. Für diese Aufgaben können jedoch auch private Kampfmittelräumfirmen beauftragt werden.

Sollten Sie eine kostenpflichtige Betreuung durch den KMBD wünschen, bitten wir Sie, unter Hinweis auf o.g. Aktenzeichen einen Termin für eine Ortsbesichtigung mit uns (Tel.: 0711 904-40013, Herr Peterle) abzusprechen.

Da eine Kampfmittelfreiheit auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden kann, sind vor einer Bebauung oder anderweitigen Baumaßnahme vom Vorhabensträger (Bauherr etc.) weitergehende flächenhafte Vorortprüfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

## 7.8 Stromversorgung

Für die Unterbringung der Kabel sollte DIN 1998 zugrunde gelegt werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen wird demnach ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt.

## 7.9 Integriertes Rheinprogramm

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm, plant derzeit den Hochwasserrückhalteraum Freistett / Rheinau/Kehl.

Das Gebiet der Einbeziehungssatzung liegt im Auswirkungsbereich dieses Rückhalteraums.

## 7.10 Abfallwirtschaft

Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke
Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

Erdaushub
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch und § 10 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung sowie § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 wird hingewiesen.

Freiburg, den 17.09.2018 BU-ta-ba
06.08.2019 BU-ta
20.12.2019 BU-FEU-ta
22.01.2021 BU-ta

180Beg07.doc

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

Ausgefertigt:

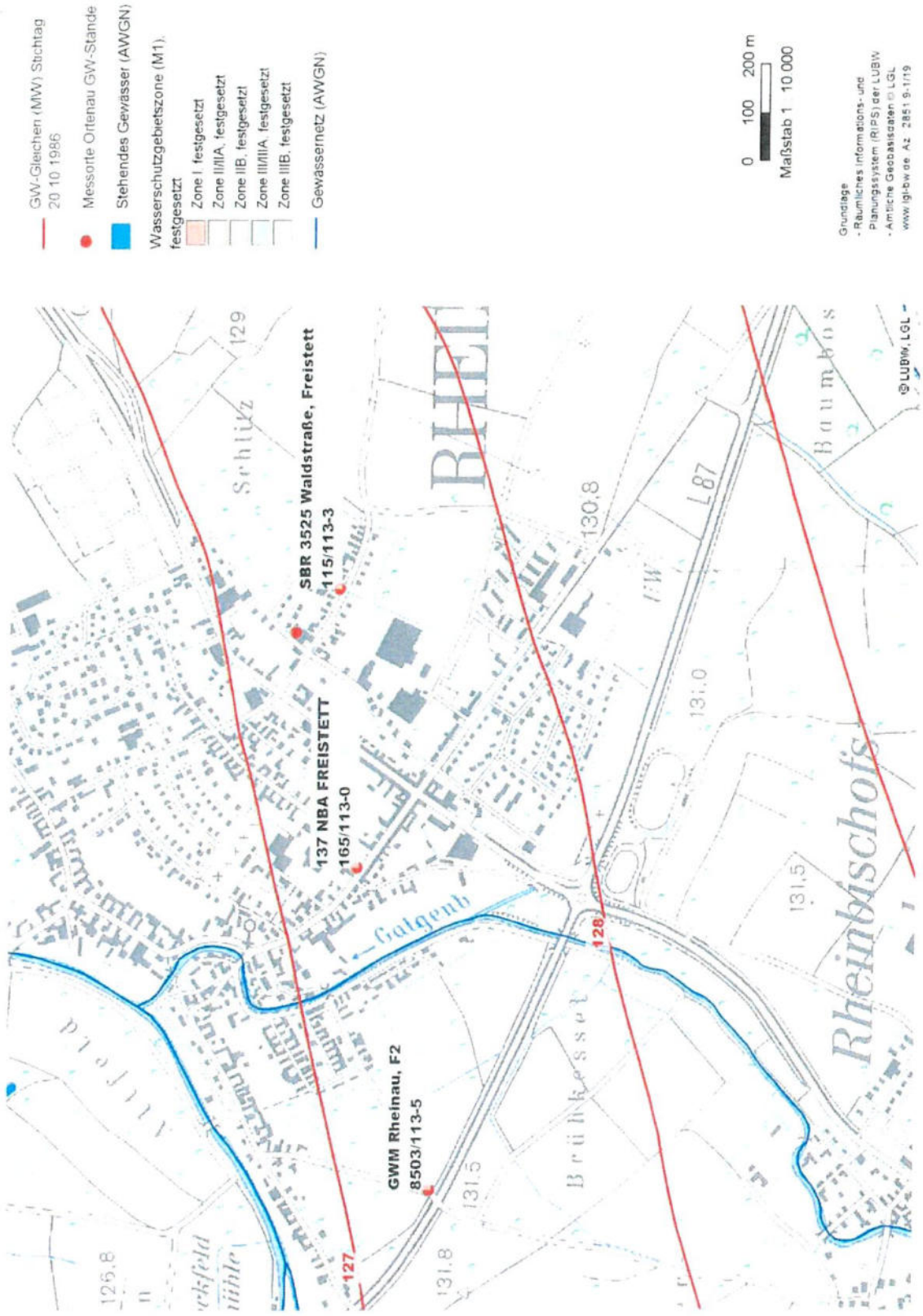
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Rheinau übereinstimmen.

Rheinau, den 07. 04. 2021

STADT 5 RHEINAU

.....

Michael Welsche, Bürgermeister


GW-Gleichen (MW) Stichtag 20.10.1986
Messorte Ortenau GW-Stände
Stehendes Gewässer (AWGN)
Wasserschutzgebietszone (M1), festgesetzt
Zone I festgesetzt
Zone IIIIA festgesetzt
Zone IIB festgesetzt
Zone IIIIIIA festgesetzt
Zone IIIB festgesetzt
Gewässernetz (AWGN)
0 100 200 m
Maßstab 1 10 000
Grundlage
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL
www.lgl-bw.de Az 2851.9-1/19
SBR 3525 Waldstraße, Freistett
115/113-3
137 NBA FREISTETT
165/113-0
GWM Rheinau, F2
8503/113-5
RHEIN
Schutz
Baumhof
Rheinbischofs
Galgenb
L87
127
128
129
130.8
131.0
131.5
131.8
126.8
©LUBW, LGL

Fertigung: 2
Anlage: 3
Blatt: 1 - 24

# NATURSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

## mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

## zur Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse"

### der Stadt Rheinau, OT Freistett (Ortenaukreis)



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2018)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG**
**STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

**Stand: 22.01.2021**

# INHALTSVERZEICHNIS


**1 Einleitung ..... 3**

**2 Beschreibung der Planung ..... 3**

2.1 Erfordernis der Planaufstellung ..... 3

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich ..... 4

**3 Planerische Vorgaben ..... 4**

3.1 Schutzgebiete ..... 4

3.2 Europäisches Netz "Natura 2000" ..... 6

**4 Artenschutz ..... 6**

4.1 Rechtliche Vorgaben ..... 6

4.2 Artenschutzrechtliche Aussage ..... 6

**5 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Umweltauswirkungen der Planung ..... 7**

5.1 Schutzgüter ..... 7

5.1.1 Schutzgut Mensch ..... 8

5.1.2 Schutzgut Fläche ..... 8

5.1.3 Schutzgut Boden ..... 9

5.1.4 Schutzgut Wasser ..... 13

5.1.5 Schutzgut Klima ..... 14

5.1.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt ..... 14

5.1.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild ..... 17

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 17

5.2 Wechselwirkungen ..... 18

5.3 Kumulierung mit anderen Vorhaben ..... 18

5.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung ..... 18

5.5 Alternativenprüfung ..... 18

**6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes ..... 18**

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz ..... 18

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... 19

**7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs ..... 19**

7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz ..... 19

7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter ..... 19

**8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets ..... 19**

8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz ..... 19

8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt ..... 20

**9 Zusammenfassung ..... 22**

# 1 Einleitung

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist bei einer Einbeziehungssatzung der § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind. Dabei ist insbesondere der sparsame Umgang mit Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu beachten und in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3 BauGB) zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB) zu erbringen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hauptbestandteil des Naturschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist außerdem darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Darüber hinaus sind Aussagen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu treffen.

# 2 Beschreibung der Planung

## 2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Im Südwesten des Ortsteils Freistett wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 5644 auf einer Teilfläche von ca. 1.041 m² im Anschluss an die Rettungsgasse ein Wohngebäude mit Garage errichten. Die zu bebauende Fläche grenzt an die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen ausgewiesenen Flächen längs der Kanalstraße und dem Rettungsweg.
Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über die Rettungsgasse, über die auch die gegenüberliegende Bebauung bereits erschlossen wird, gesichert.

Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§°35 BauGB). Eine Außenbereichssatzung existiert in diesem Bereich nicht.
Durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fläche geschaffen werden.

Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch die Einbeziehungssatzung einbezogen werden sollen, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

Der Geltungsbereich dieser Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Flst.Nr. 5644.

Zur Einbeziehungssatzung wird ein Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angefertigt.

## 2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

**Planausschnitt: Luftbild**



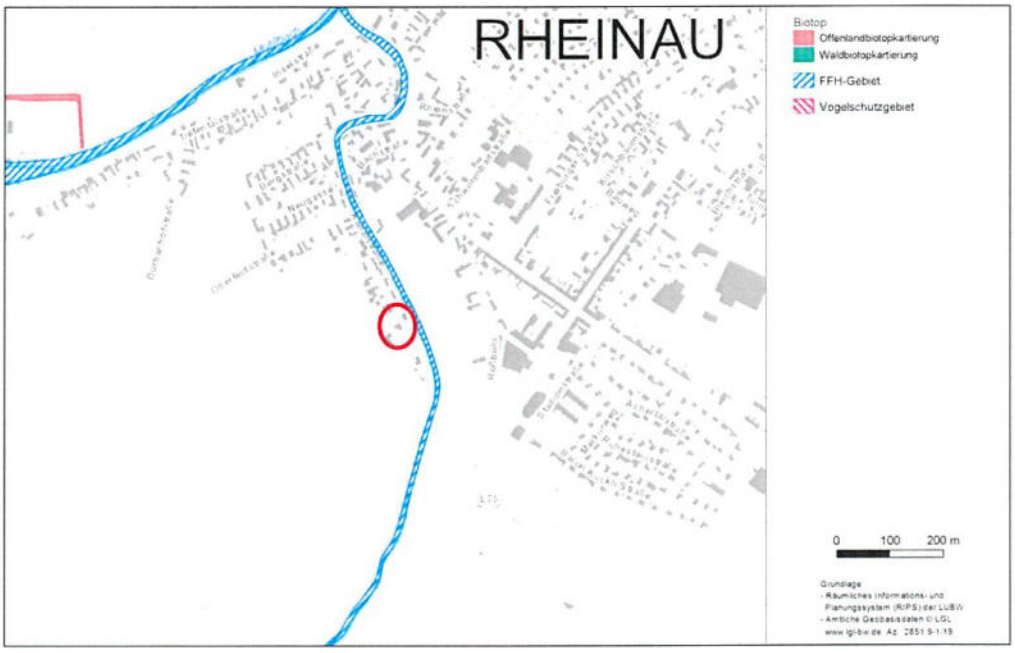

(Quelle: LUBW, 2018)

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,10 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand von Freistett an der Rettungsgasse.

# 3 Planerische Vorgaben

## 3.1 Schutzgebiete

**Kartenausschnitt:**




(Quelle: LUBW, 2018)

## Tabelle:

*Legende:* ● = *direkt betroffen* O = *angrenzend* / = *nicht betroffen*

| | |
|---|---|
| FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG<br>Name: **Westliches Hanauer Land** / Nr.: **7313341**,<br>ca. 65 m nordöstlich (Bereich Galgenbach) | / |
| EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG<br>Name / Nr.: | / |
| Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG<br>Name / Nr.: | / |
| Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG<br>Name / Nr.: | / |
| Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG<br>Name / Nr.: | / |
| Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG<br>Name / Nr.: | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG<br>Name: **Feuchtgebüsche und Röhrichte bei der Stockfeldmühle W Freistett** /<br>Nr.: **173133172079**, angrenzend ca. 610 m nordwestlich<br>Name: **Mühlbach von der Holchenbachmündung bis zur L87** / Nr.: **173133172068**,<br>ca. 760 m nordwestlich | / |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG<br>Name / Nr.: | / |
| Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG | / |
| Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald)<br>Name / Nr.: | / |
| Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG<br>Name / Nr.: | / |
| Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG | / |
| Risikogebiet gemäß § 78b des WHG | / |
| Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG | / |
| Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung) | / |
| Regionaler Grünzug, lt. RVSO | / |
| Grünzäsur, lt. RVSO | / |
| Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO | / |
| Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO | / |
| Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO | ● |
| Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG | / |

### 3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).
Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegt 65 m nordöstlich (Bereich Galgenbach) des Vorhabensbereichs das FFH-Gebiet Westlicher Hanauer Land (Nr. 7313341), das sich den aquatischen Bereich erstreckt.

**Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind erforderlich.**

## 4 Artenschutz

### 4.1 Rechtliche Vorgaben

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wenn die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme unter bestimmten Umständen von den Verboten nach § 45 (7) BNatSchG durch die Naturschutzbehörde möglich.

### 4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Eigentümer des Flst.Nr. 5644 beauftragte das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die **artenschutzrechtliche Bewertung vom Juni 2019** wird als Anlage der Einbeziehungssatzung beigefügt.

Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurden im Frühjahr 2019 Bestandserfassungen hinsichtlich streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches dort nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.

Die artenschutzrechtliche Bewertung kam zu nachfolgendem Ergebnis:

- *Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf dem Flurstück Nr. 5644 wurden keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten festgestellt.*

  *Ein Teil der an den Obstbäumen im Vorhabenbereich erfassten Baumhöhlen und Spalten ist potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für in Höhlen brütende Vogelarten geeignet. Hinweise auf eine Nutzung wurden bei der Kontrolle der Strukturen nicht erbracht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Strukturen in der verbleibenden Zeit bis zum Fällen der Bäume von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden.*

**Dies bedeutet, dass**

- ***eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel bei Durchführung der Baumfällung außerhalb der Brutzeit und bei Bedarf der Exposition von Nistkästen ausgeschlossen werden kann,***
- ***eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse durch Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten im Baumbestand des Vorhabenbereiches) und bei Bedarf der Exposition von Fledermauskästen ausgeschlossen werden kann.***

Die hierfür notwendige Vermeidungsmaßnahme, die die Gutachter vorschlugen, wurde in die Satzung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" der Stadt Rheinau unter §4 Ergänzenden Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

# 5 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

## 5.1 Schutzgüter

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand für das Planungsgebiet der Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" für die einzelnen Schutzgüter dargestellt und die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung der Satzung vorbereitet werden, beurteilt.
In die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands fließen die Art der heutigen Nutzung, die Nutzungsintensität und ggf. daraus resultierende Vorbelastungen sowie die natürlichen Ausgangsfaktoren ein.

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Daher wurde in den nachfolgenden Kapiteln eine **naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** integriert. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt, nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010. Für die restlichen Schutzgüter erfolgt die Bewertung des Bestandes verbal-argumentativ.

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß den Angaben der Stadt Rheinau (Schreiben vom 31.08.2018) nachfolgende Bebauung zugrunde gelegt:

- 1 Wohngebäude mit 22 x 13 m
- 1 Garage mit 7 x 5,5 m
- Hoffläche

### 5.1.1 Schutzgut Mensch

**Bestandsbeschreibung und Bewertung**
Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Für das Schutzziel Gesundheit ist von großer Bedeutung, in welcher Dimension Lärm- und Schadstoffemissionen vorhanden sind. Auch Belastungen, die durch intensive Landwirtschaft hervorgerufen, können sich negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken.

Bei der Teilfläche des Flst.Nr. 5644 der Einbeziehungssatzung, die zukünftig für eine Bebauung zur Verfügung stehen sollen, handelt es sich um eine nicht bebaute Fläche, die derzeit als Garten genutzt wird. Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch sind nicht erkennbar.

Ein direkter Erholungswert für die Allgemeinheit ist nicht gegeben. Jedoch von dem tangierenden Wirtschaftsweg kann die Gartenfläche wahrgenommen werden.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

**Auswirkungen der Planung**
In den zurzeit gültigen Normen und Vorschriften werden die erlaubten Werte für die einzelnen Bereiche "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder" festgelegt, die im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" einzuhalten sind (TA Luft, TA Lärm etc.).

Bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme entstehen temporär visuelle und akustische Beeinträchtigungen (anlagebedingte Beeinträchtigungen), die jedoch mit Abschluss der Baumaßnahme abklingen und vernachlässigbar sind.

### 5.1.2 Schutzgut Fläche

**Bestandsbeschreibung und -bewertung**
Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei den bisher nicht versiegelten Flächen des Planungsgebietes um Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I.

**Auswirkungen der Planung**
Durch die Beanspruchung von Flächen für Siedlungsentwicklung erfolgt eine Nutzungsumwandlung, Versiegelung und ggf. Zerschneidung.
Da sich diese Aspekte in vielfältiger Weise auf die anderen Schutzgüter auswirken, wird dies bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet.
Beispielsweise wird auf die Aspekte Nutzungsumwandlung bereits bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs beim Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt nach der ÖKVO eingegangen. Auch die Versiegelung wird beim Schutzgut Boden nach der ÖKVO bilanziert. Bei den anderen Schutzgütern werden verbal die Auswirkungen durch Nutzungsumwandlung und Versiegelung berücksichtigt.

Da das Planungsgebiet mit Flurbilanz Stufe 1 derzeit bereits nicht landwirtschaftlich genutzt wird, kommt es durch die Satzung zu keinem Flächenentzug für die Landwirtschaft.

### 5.1.3 Schutzgut Boden

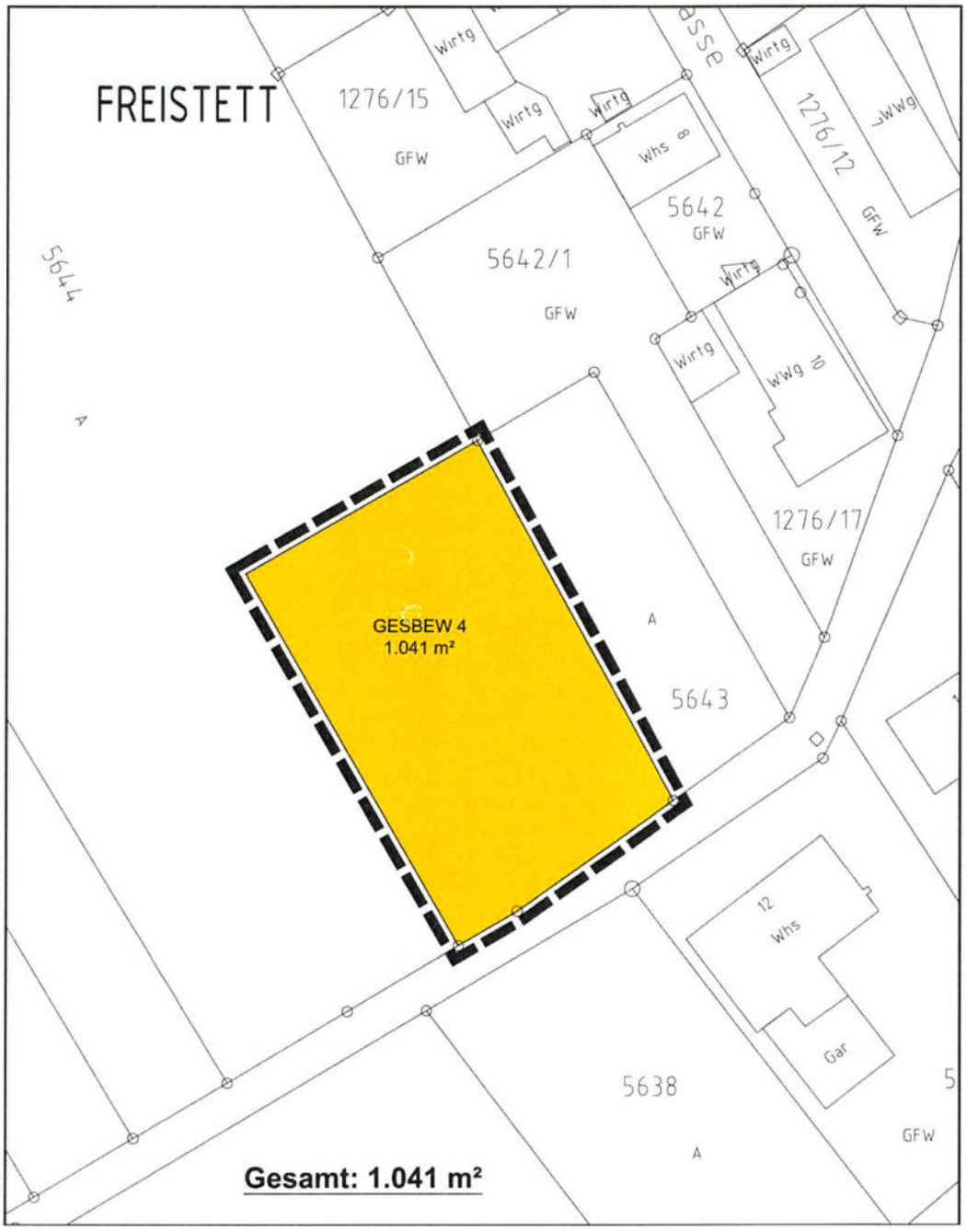
**Bestandsbeschreibung und -bewertung**
Das Untersuchungsgebiet wird gebildet von Parabraunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Gley-Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley. Es handelt sich um schwach kiesigem sandig-lehmigen Schluff und schluffiger Lehm über kiesigem tonigem Lehm, vereinzelt schluffiger Lehm über Schluff und über feinsandigem Schluff.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben er Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets, die uns das Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt hat, ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen. Dabei wurde berücksichtigt, dass bereits ein Gebäude vorhanden ist und in diesem Bereich die Bodenfunktionen nicht mehr gegeben sind.

## Plan: Schutzgut Boden - Bestand




(Quelle: GeoLa des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2018)

## Bewertung der Bodenfunktion – Bestand

nach Heft "Bodenschutz 23"[1]

| Flächen im Plan Boden - Bestand | Flächen-größe | Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff | | | | Gesamt-bewert. | ÖP lt. ÖKVO/m² | Summe ÖP | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m² | NatBod | AkiWas | FiPu | NatVeg | | | | |
| braun | 1.041 | 4 | 4 | 4 | | 4,00 | 16,00 | 16.656 | unversiegelt |
| **Gesamt-größe** | **1.041** | | | | **Gesamtsumme:** | | | **16.656** | |

Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **16.656 Ökopunkten**[1] aufgrund der relativ hohen Wertigkeit der Bodenfunktionen.

### Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden ca. 1.041 m² überplant.

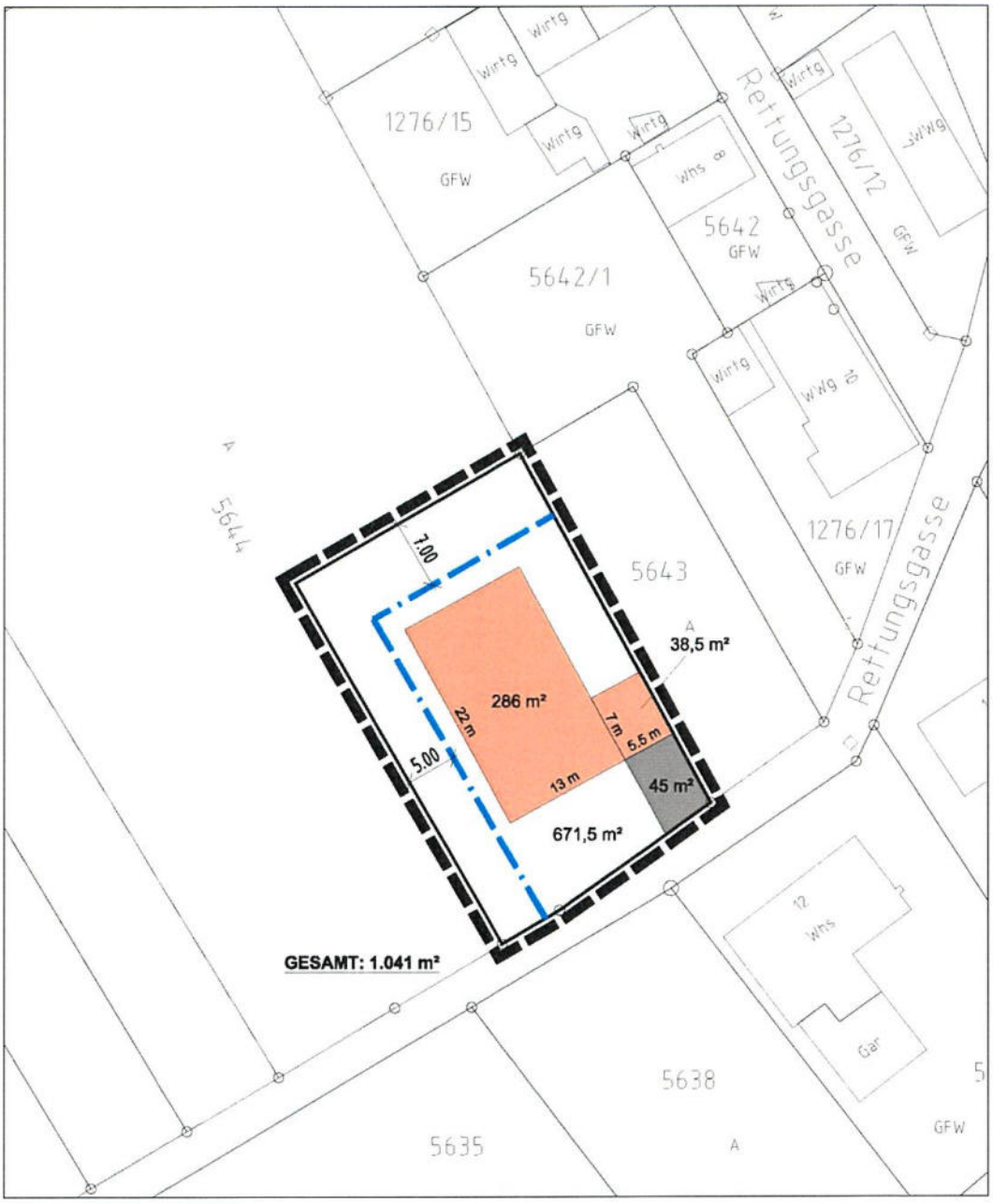
Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachfolgende Bebauung und Versiegelung gemäß den Angaben der Stadt Rheinau (Schreiben vom 31.08.2018) zugrunde gelegt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wohngebäude | = ca. | 286 m² | **(überbaute Fläche)** |
| Garage | = ca. | 39 m² | **(überbaute Fläche)** |
| Hoffläche | = ca. | 45 m² | **(wasserdurchlässiger Belag)** |
| Garten | = ca. | 671 m² | **(nicht versiegelte Fläche)** |
| max. vers. Fläche (incl. Hoffläche) | = ca. | 370 m² | **(versiegelte Fläche)** |
| max. vers. Fläche/ Bestand | = ca. | 0 m² | **(versiegelte Fläche)** |
| **Neuversiegelung** | **= ca.** | **370 m²** | |

1 vgl. Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010

1 vgl. Ökokontoverordnung vom 19.12.2010, Anl. 2

## Plan: Schutzgut Boden - Planung




(Quelle: Angaben gem. angaben der Stadt Rheinau, 31.08.2018)

## Bewertung der Bodenfunktion – Planung
### nach Heft "Bodenschutz 23"[2]

| Flächen entsprechend Berechung Neuversiegelung | Flächen-größe | Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff | | | | Gesamt-bewert. | ÖP lt. ÖKVO/ m² | Summe ÖP | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m² | NatBod | AkiWas | FiPu | NatVeg | | | | |
| Gebäude/ Garagen | 325 | 0 | 0 | 0 | | 0,00 | 0,00 | 0 | bebaut |
| Hoffläche | 45 | 0 | 2 | 2 | | 1,33 | 5,33 | 240 | wasserdurch-lässiger Belag |
| Garten | 672 | 4 | 4 | 4 | | 4,00 | 16,00 | 10.744 | unversiegelt |
| **Gesamtgröße** | **1.041** | | | **Gesamtsumme:** | | | | **10.984** | |

Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bei der Bewertung der Bodenfunktion - Planung wurde angenommen, dass die Hofflächen in wasserdurchlässigem Belag angelegt werden und dadurch die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter- und Puffervermögen" nicht vollständig verloren gehen sondern nur reduziert werden.

| | |
|---|---|
| Bestand | 16.656 Ökopunkte |
| Planung | 10.984 Ökopunkte |
| **Ausgleichsdefizit** | **5.672 Ökopunkte** |

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 5.672 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

### 5.1.4 Schutzgut Wasser

**Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Das Planungsgebiet befindet sich nach der geowissenschaftlichen Übersichtskarte von Baden-Württemberg im Bereich eines Grundwasserleiters. Es handelt sich um Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben. Diese hydrogeologische Einheit besitzt für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung eine **sehr hohe bis hohe** Wertigkeit (Stufe **ab**)[3]. Vorbelastungen für das Schutzgut Grundwasser keine gegeben.

Dem **Schutzgut Grundwasser** wird eine **hohe** Wertigkeit (Stufe **B**) zugeordnet.

---

2 vgl. Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010

3 vgl. Tabelle 5, Seite 29, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung", Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

**Auswirkungen der Planung**
Das Vorhaben führt zum Verlust des Rückhaltevermögens der Flächen sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung.
Bei der Verwendung von wasserdurchlässigem Belag für die Hoffläche ergibt sich eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

### 5.1.5 Schutzgut Klima

**Bestandsbeschreibung und -bewertung**
Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche.
Nicht versiegelte Freiflächen wirken sich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Vorbelastungen durch den Tabakschopf sind vorhanden.

Das **Schutzgut Klima** wird in eine **hohe** Wertigkeit (Stufe **B**) eingestuft[4].

**Auswirkungen Planung**
Das Schutzgut Klima wird durch die Neuversiegelung im Hinblick auf das Kleinklima beeinträchtigt. Denn versiegelte Flächen heizen sich gegenüber nicht versiegelten Flächen stärker auf und die kühlende Verdunstung von Vegetationsflächen fehlt.

### 5.1.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

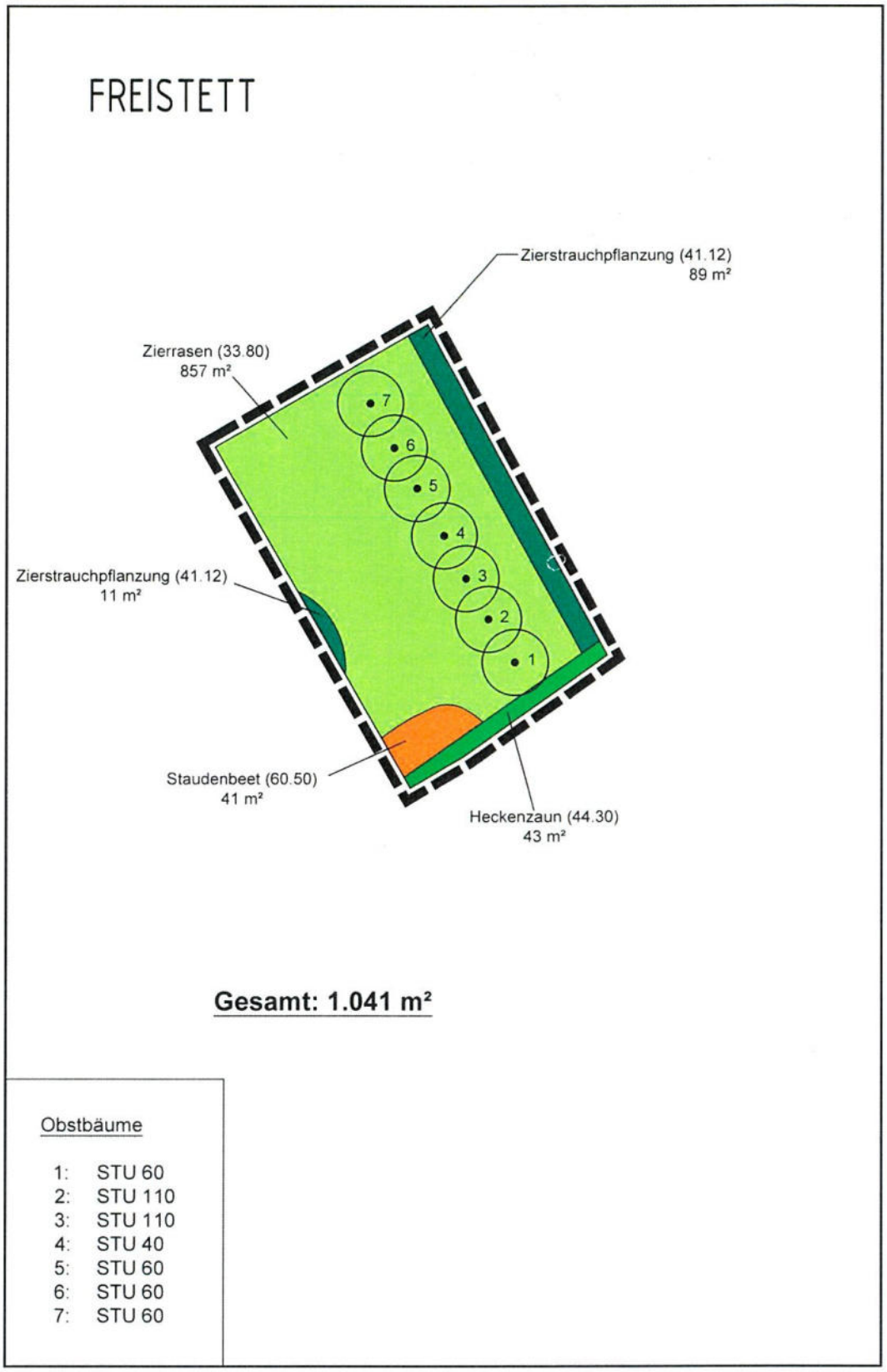
**Bestandsbeschreibung und -bewertung**

Tierökologische Erhebungen
Die Ergebnisse der tierökologischen Untersuchungen, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung durchgeführt werden, liegen derzeit noch nicht vor.

Biotoptypenkartierung
Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung erstellt.

[4] vgl. Tabelle 4, Seite 23, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

## Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand




**Gesamt: 1.041 m²**

Obstbäume

| | |
|---|---|
| 1: | STU 60 |
| 2: | STU 110 |
| 3: | STU 110 |
| 4: | STU 40 |
| 5: | STU 60 |
| 6: | STU 60 |
| 7: | STU 60 |

(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, 2018)

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestandes**[5]

| Nr. | Biotoptyp (Nr.) | Feinmodul | | Biotop-wert | Fläche [ca. m²] | **Ökopunkte** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Staudenbeet | **4** - 8 | | 4 | 41 | 164 |
| | (60.50) | | | | | |
| 2 | Heckenzaun | **4** - 6 | | 4 | 43 | 172 |
| | (44.30) | | | | | |
| 3 | Zierstrauchpflanzung | **6** - 9 | | 6 | 100 | 600 |
| | (41.12) | | | | | |
| 4 | Zierrasen | **4** - 12 | | 4 | 857 | 3.428 |
| | (33.80) | | | | | |
| 5 | Baum | 4 - **8** | *** 1** | 6 | (500) | 3.000 |
| | (45.10 - 45.30a) | | | | | |
| | (2 St. x StU 110, 4 St. x StU 60, 1 St. x StU 40 ) | | | | | |
| | **Summe** | | | | **1.041** | **7.364** |

* 1 z.T. geringe Größe, Halbstammobstbäume

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 7.364 Ökopunkten**.

## Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

Die Ergebnisse der tierökologischen Untersuchungen, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung durchgeführt werden, liegen derzeit noch nicht vor.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurden der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die derzeit bekannte geplante Bebauung und Versiegelung, die unter dem Schutzgut Boden in einem Plan dargestellt ist zugrunde gelegt und darauf aufbauend die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert.

Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert der Bereiche, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

5 vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", Vogel / Breunig, LfU, August 2005

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung**[6]

| Nr. | Biotoptyp (Nr.) | Feinmodul | | Biotop-wert | Fläche [ca. m²] | **Ökopunkte** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Gebäude/ Garagen | **1** | | 1 | 325 | 325 |
| | (60.10) | | | | | |
| 2 | Hoffläche | **2** - 4 | | 2 | 45 | 90 |
| | (60.23) | | | | | |
| 3 | Garten | **6** - 12 | | 6 | 671 | 4.026 |
| | (60.60) | | | | | |
| | **Summe** | | | | **1.041** | **4.441** |

| | |
|---|---|
| Bestand | 7.364 Ökopunkte |
| Planung | 4.441 Ökopunkte |
| **Ausgleichsdefizit** | **2.923 Ökopunkte** |

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 2.923 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/ Tierwelt.

### 5.1.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

**Bestandsbeschreibung und -bewertung**
Das am Ortsrand liegende Planungsgebiet wird von einer unbebauten Fläche geprägt.

Dem **Schutzgut Orts-/Landschaftsbild / Erholung** wird eine **hohe** Wertigkeit (Stufe **B**) zugeordnet.[7]

**Auswirkungen der Planung**
Durch die Errichtung eines Wohngebäudes und einer Garage am Ortsrand, wird sich der Charakter des Planungsgebietes geringfügig verändern.

### 5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Bestandsbeschreibung und Bewertung**
Kulturgüter oder schützenswerte Sachgüter sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

**Auswirkungen der Planung**
Da das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Schutzgütern nicht bekannt ist, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

---

6 vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", Vogel / Breunig, LfU, August 2005

7 vgl. Tabelle 3, Seite 21, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung", Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

### 5.2 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Menschen zu betrachten.

Die Wechselwirkungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

### 5.3 Kumulierung mit anderen Vorhaben

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Des Weiteren besteht keine Kumulierung mit den Auswirkungen von anderen Vorhaben auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

### 5.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wird die Einbeziehungssatzung nicht aufgestellt, kommt es zu keiner Neuversiegelung der Fläche. Der derzeitige Umweltzustand bleibt erhalten.

### 5.5 Alternativenprüfung

Im Südwesten des Ortsteils Freistett wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 5644 auf einer Teilfläche von ca. 1.041 m² im Anschluss an die Rettungsgasse ein Wohngebäude mit Garage errichten. Hierzu bestehen aufgrund der Besitzverhältnisse keine Alternativen.

Für den Standort spricht aus naturschutzfachlicher Sicht, dass die Flächen aufgrund ihrer Nutzung über eine Wertigkeit verfügen, die ausgleichbar ist.

## 6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Die erforderliche Vermeidungsmaßnahme, die die Gutachter vorschlugen, wurde in die Satzung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" der Stadt Rheinau unter §4 Ergänzenden Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Dabei handelt es sich um nachfolgende **Festsetzung zur Baufeldräumung.**

*Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.*

*Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Fledermäusen außerhalb ihrer Aktivitätszeit, also von November bis Februar durchzuführen. Dabei ist eine, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei aufeinanderfolgenden Frostnächten.*

*Potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für Vögel geeignete Baumhöhlen sind vor dem Fällen der Bäume erneut zu kontrollieren und es ist sicherzustellen, dass sie zum Zeit der Baumfällung unbesetzt sind.*

### 6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 11 (1) Nr. 2 NatSchG; § 15 (1) BNatSchG).

**Schutz des Oberbodens**
Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

**Reduzierung des Versiegelungsgrads**
Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

## 7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz

Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Bewertung, die das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, erstellt hat, besteht kein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf außerhalb des Planungsgebietes.

### 7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt ist innerhalb des Gebietes nicht möglich.

Es ergibt sich:

- ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut **Boden** 5.672 Ökopunkte
- ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt** 2.923 Ökopunkte

**Ausgleichsbedarf gesamt** **8.595 Ökopunkte**

## 8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

### 8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

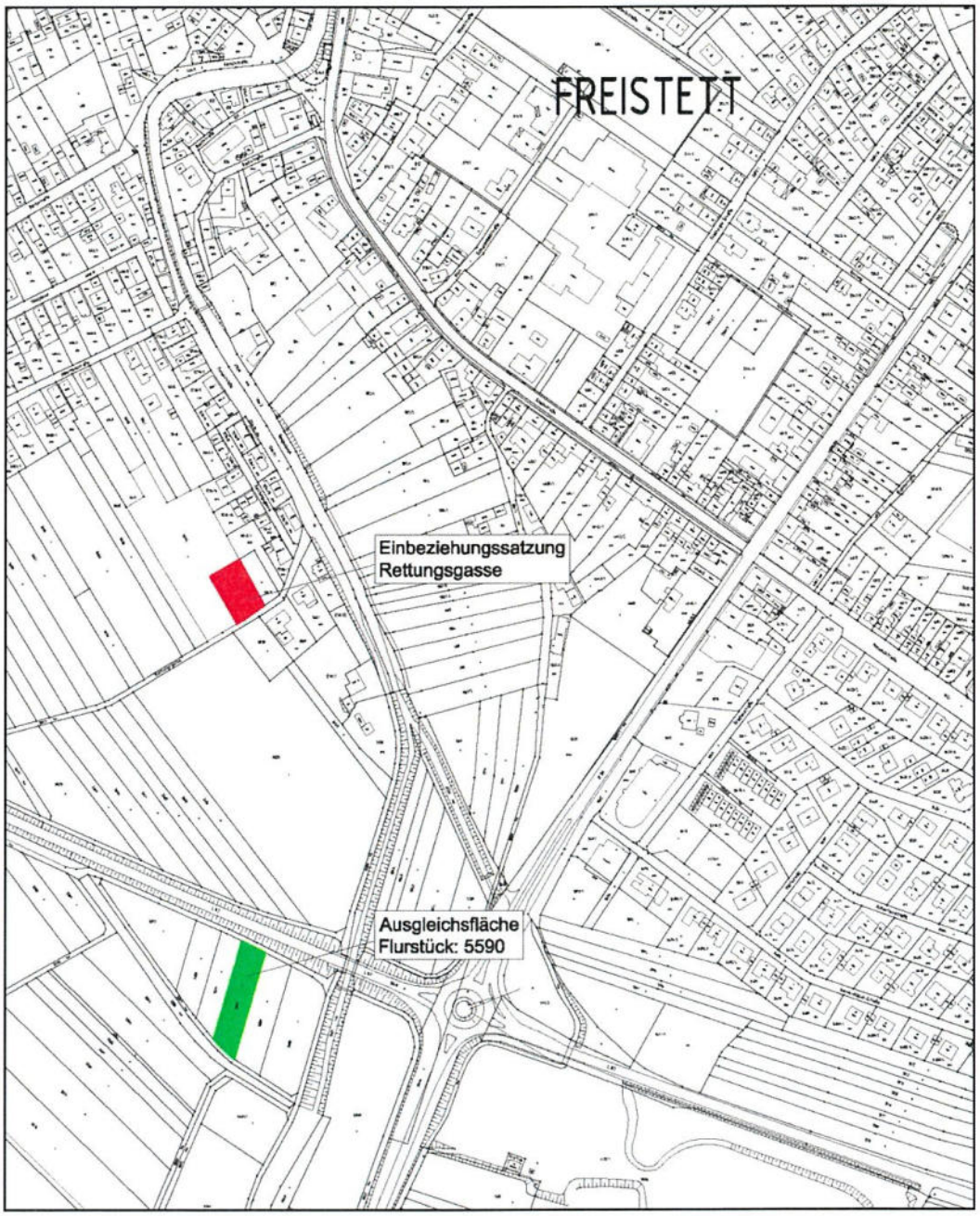
Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Bewertung, die das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, erstellt hat, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes nicht erforderlich.

## 8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb der Einbeziehungssatzung durchgeführt. Jedoch ist aufgrund des Bestandswertes ein vollständiger Ausgleich nicht möglich. Es ergeben sich die in Kap. 7 aufgeführten Defizite.

Es ist vorgesehen, den **naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Flst.Nr. 5590** zu erbringen, das im Besitz des Eigentümers von Flst.Nr. 5644 ist, auf dem durch die Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage geschaffen werden soll.

**Übersichtsplan: Lage der Ausgleichsfläche Flst.Nr. 5590**




(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2019)

Derzeit handelt es sich bei dem Flst.Nr. 5590 um eine stark verwilderte und mit Brombeerbewuchs zugewucherte Obstbaumwiese.

**Foto: Verwilderte Obstwiese Flst.Nr. 5590**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2019)

Es ist vorgesehen, durch Beseitigung des Brombeerbewuchses, ggf. Nachsaat von einer Kräuter-/Grasmischung sowie einem Schnitt der Obstbäume eine Streuobstwiese wiederherzustellen und diese langfristig zu pflegen.

**Kartenausschnitt: Luftbild mit Flst.Nr. 5590**




(Quelle: LUBW –Abfrage Juli 2019, blau: FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land")

Da bei der stark verwilderten Streuobstwiese zu 2/3 Brombeerbewuchs derzeit vorzufinden ist, kann insgesamt von 10 ÖP flächig ausgegangen werden (Brombeerbewuchs (43.11) lt. ÖKVO Feinmodul: 7-9-18, Fettwiese (33.41) lt. ÖKVO Feinmodul: 8-13-19).

Der vorhandene Obstbaumbestand wurde jahrelang nicht gepflegt und ist somit in einem schlechten Zustand und wurde mit einem Zuschlag von 3 ÖP berechnet (Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (45.40b) lt. ÖKVO Feinmodul: -3-+6-+9).

**Tabelle: Gegenüberstellung Biotoptypen Bestand / Planung Flst.Nr. 5590**

| Flst.Nr. | m² | Bestand Biotoptyp | ÖP | Planung Biotoptyp | ÖP | ÖP Differenz | Ausgleichs-potential |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5590 | 1.553 | stark verwilderte Obstwiese mit Brombeerbewuchs (33.41/43.11/45.40) | 13 | Streuobstwiese (33.41/45.40) | 19 | +6 | 9.318 |

Das Flst. Nr. 5590 erfährt durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer intakten Streuobstwiese eine **ökologische Aufwertung in Höhe von 9.318 Ökopunkten**.

**Durch diese Aufwertungsmaßnahme wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erbracht.**

# 9 Zusammenfassung

**Anlass**

Im Südwesten des Ortsteils Freistett wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 5644 auf einer Teilfläche von ca. 1.041 m² im Anschluss an die Rettungsgasse ein Wohngebäude mit Garage errichten. Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über die Rettungsgasse gesichert.
Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§°35 BauGB).
Zur Einbeziehungssatzung wird ein Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angefertigt.

**Auswirkungen auf den Artenschutz**
Der Eigentümer des Flst. Nr. 5644 beauftragte das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Bewertung. Die **artenschutzrechtliche Bewertung vom Juni 2019** wird als Anlage der Einbeziehungssatzung beigefügt.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel bei Durchführung der Baumfällung außerhalb der Brutzeit und bei Bedarf der Exposition von Nistkästen und hinsichtlich der Fledermäuse durch Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten im Baumbestand des Vorhabenbereiches) und bei Bedarf der Exposition von Fledermauskästen ausgeschlossen werden kann.
Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme wurde in die Satzung unter §4 Ergänzenden Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Auswirkungen auf Schutzgebiete**
Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes **Westliches Hanauer Land** / Nr.: **7313341** in einem ausreichenden Abstand befindet. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

**Auswirkungen auf Schutzgüter**
Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach §1 (6) Nr. 7 BauGB verbleiben.

**Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung**
Die Belange von Naturschutz und Landespflege sind nach § 1a BauGB ergänzt, um die in § 21 BNatSchG genannten Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um das Vermeidungsgebot (§ 11 Abs. 1 NatSchG), die Ausgleichspflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 NatSchG) und die Ersatzpflicht (§ 11 Abs. 3 NatSchG).

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß den Angaben der Stadt Rheinau (Schreiben vom 31.08.2018) nachfolgende Bebauung zugrunde gelegt:

- 1 Wohngebäude mit 22 x 13 m
- 1 Garage mit 7 x 5,5 m
- Hoffläche

**Falls sich hierzu Änderungen ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Überprüfungen bzgl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.**

Durch die geplanten baulichen Vorhaben im Bereich der Einbeziehungssatzung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Es ergibt sich:

- ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut **Boden** 5.672 Ökopunkte
- ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut **Pflanzen/Tierwelt** 2.923 Ökopunkte

**Ausgleichsbedarf gesamt** **8.595 Ökopunkte**

Der **naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf Flst.Nr. 5590** erbracht. Es sind Maßnahmen zur Wiederherstellung einer intakten Streuobstwiese, die zu einer ökologische Aufwertung in Höhe **von 9.318 Ökopunkten** führen, vorgesehen.
**Durch diese Aufwertungsmaßnahme wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erbracht.**

Freiburg, den 15.11.2018 FEU
06.08.2019 FEU
20.12.2019 FEU
22.01.2021 FEU

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

180Nat05.docx

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

# Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse" Stadt Rheinau - Stadtteil Freistett

## Artenschutzrechtliche Bewertung

**Auftraggeber:**
Werner Klotter
Rettungsgasse 12
77866 Rheinau-Freistett

**Projektleitung:**
Hans-Joachim Fischer
Diplom-Biologe

**Bearbeitung:**
Katrin Kubiczek
Diplom-Biologin

unter Mitarbeit von
Christiane Eble
Diplom-Geoökologin

.....
Federführende Bearbeiterin

.....
Geschäftsführer

Walldorf, im Juni 2019

Freistett, den .....

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN
Altrottstraße 26
69190 Walldorf
Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0
Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20
info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

Werner Klotter
Rettungsgasse 12
77866 Rheinau-Freistett
Tel.: 0151 / 440 442 40
w.klotter@klotter.de

## Inhalt


**1 Zusammenfassung ..... 5**

**2 Einleitung ..... 7**

**3 Wirkungspotenzial und Untersuchungsgebiet ..... 9**

3.1 Vorhabenbeschreibung ..... 9

3.2 Wirkungen des Vorhabens ..... 9

**4 Habitatausstattung des Vorhabenbereiches ..... 11**

**5 Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ..... 13**

5.1 Methodik der Bestandsüberprüfungen ..... 13

5.2 Ergebnisse der Bestandsüberprüfungen ..... 13

**6 Artenschutzrechtliche Bewertung ..... 21**

**7 Verwendete Literatur und Quellen ..... 23**

# 1 Zusammenfassung

In der Rettungsgasse im Stadtteil Freistett soll für das Flurstück 5644 eine Einbeziehungssatzung erlassen werden, um dort den Neubau eines Wohnhauses mit einer Garage zu ermöglichen. Bei dem zur Bebauung vorgesehenen Flurstück handelt es sich aktuell um einen großen Nutz- und Ziergarten.

Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechlichen Bewertung wurden im Frühjahr 2019 Bestandserfassungen hinsichtlich streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches dort nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.

Bei den Bestandserfassungen wurden innerhalb des Vorhabenbereiches weder Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch von europäischen Vogelarten festgestellt. Potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für Vögel geeignete Baumhöhlen werden vor dem Fällen der Bäume erneut kontrolliert und es wird sichergestellt, dass sie zum Zeit der Baumfällung unbesetzt sind.

**Ein vorhabenbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.**

# 2 Einleitung

Das am südwestlichen Ortsrand von Freistett gelegene Flurstück Nr. 5644 soll für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage genutzt werden. Derzeit wird die ca. 656 $m^2$ umfassende, zur Bebauung vorgesehene Fläche im Südosten des insgesamt ca. 6.347 $m^2$ großen Gartengrundstücks von den Eigentümern als Obstwiese genutzt. Östlich der Obstbaumreihe wurde eine Reihe von Ziersträuchern angepflanzt, südlich eine Hecke.

Um den Neubau eines Wohnhauses mit einer Garage zu ermöglichen soll für den südöstlichen Teil des Flurstücks 5644 eine Einbeziehungssatzung erlassen werden. Der in Abbildung 2-1 dargestellte räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 1.040 $m^2$.

Da aufgrund der Lage und Habitatausstattung Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche nicht auszuschließen sind, wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH in Januar 2019 mit Bestandserfassungen hinsichtlich der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, FFH-Falterarten sowie streng geschützter Holzkäferarten beauftragt.

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassungen wird bewertet, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und ob konfliktvermeidende oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sind, um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern.

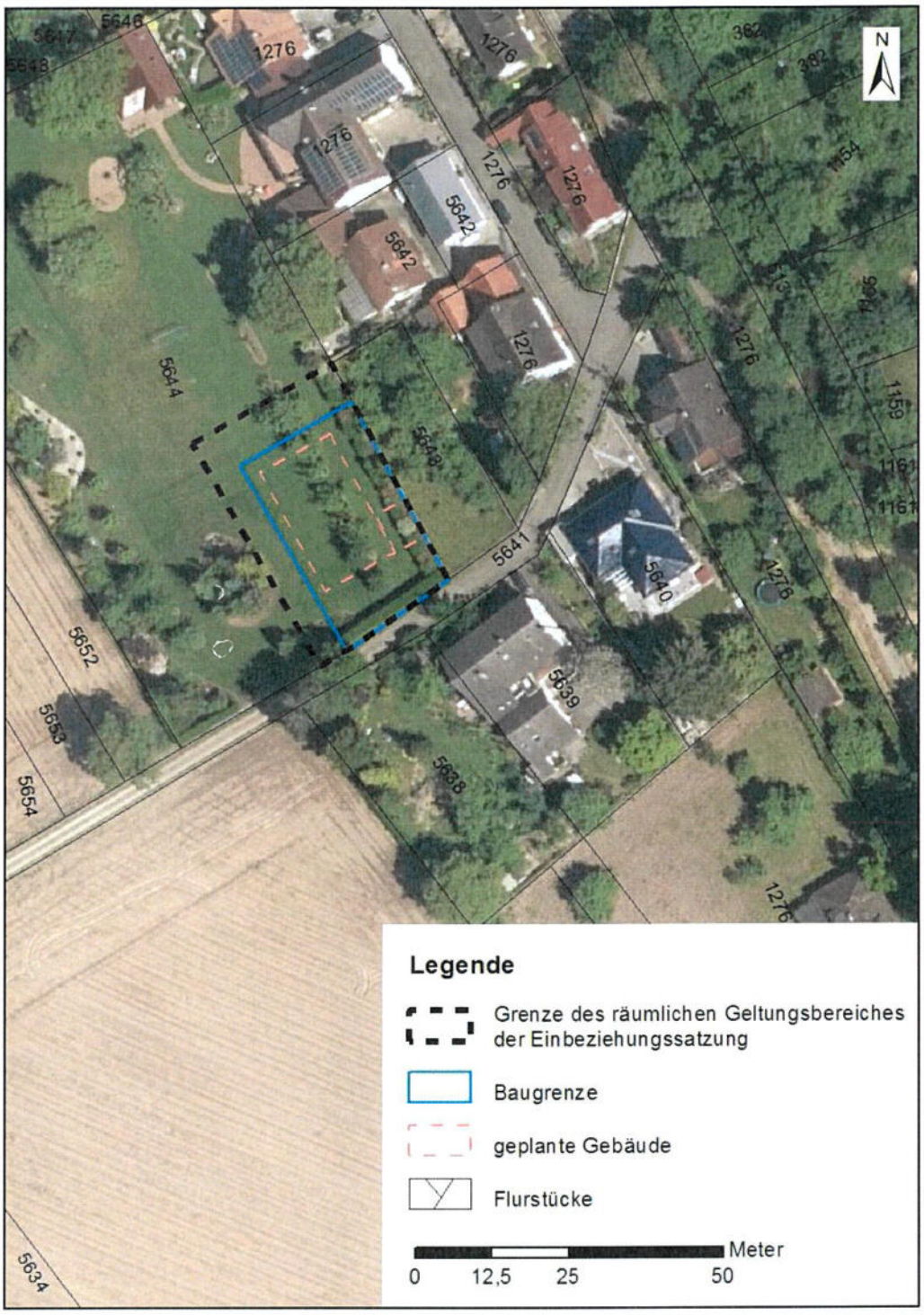



**Abbildung 2-1.** Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung und der geplanten Gebäude auf Flurstück Nr. 5644 in der Rettungsgasse.

# 3 Wirkungspotenzial

## 3.1 Vorhabenbeschreibung

Das geplante 1,5 geschossige Wohngebäude soll etwa 22 m lang und 13 m breit werden. Östlich daran angrenzend ist eine ca. 7 m lange und 5,5 m breite Garage vorgesehen. Beide Gebäudeteile sollen mit Satteldächern ausgestattet werden. Die südlich des Wohnhauses und der Garage geplante, ca. 6 m lange Hofeinfahrt soll gepflastert und von kleinen Grünflächen unterbrochen angelegt werden. Zur Gartenseite hin ist eine von überwiegend heimischen Sträuchern eingefasste Terrasse vorgesehen. Die Fläche nördlich und westlich der Baugrenze wird weiterhin als Nutz- und Ziergarten genutzt werden.

Zur Freimachung des Baufeldes ist die Beseitigung von sechs der insgesamt acht in Reihe gepflanzten Obstbäume erforderlich. Außerdem sind eine Ligusterhecke am südlichen und eine Reihe Ziersträucher am östlichen Rand des Vorhabenbereiches zu beseitigen.

Mit dem Bau des Wohnhauses und der Garage soll frühestens im Jahr 2021 begonnen werden. Die Beseitigung der Gehölze im Vorhabenbereich wird im Herbst / Winter vor Baubeginn erfolgen.

## 3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung des Baufeldes, insbesondere der Entfernung der Vegetation sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage des geplanten Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen auf.
- Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wohnhauses und der zugehörigen Struktur.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustelle,
- Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- Individuenverluste insbesondere bodenlebender Arten,

- Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen sowie
- Lichtemissionen bei Bauarbeiten in der Dämmerung und bei Nacht.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- Neuversiegelung von Flächen im Bereich des Wohnhauses und der Garage sowie
- Vorhandensein zusätzlicher Bauwerke.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebs- beziehungsweise nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- optische und akustische Reize durch die Anwesenheit und Bewegung von Menschen sowie
- visuelle Wirkungen durch die Beleuchtung des Wohnhauses am Abend und in den frühen Morgenstunden (insbesondere im Winterhalbjahr).

Mit der nutzungsbedingten Entstehung von Geräuschen sowie von Staub- und Schadstoffemissionen ist im vorliegenden Fall nur in geringem Umfang zu rechnen. Davon ausgehende Auswirkungen können nicht zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen führen.

# 4 Habitatausstattung des Vorhabenbereiches

Bei der zur Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Teil eines gut gepflegten Privatgartens. Im Vorhabenbereich stocken auf einer regelmäßig kurz gemähten Zierrasenfläche sechs Obstbäume (Abbildung 4-1). Die Obstbaumreihe setzt sich nach Norden um zwei weitere Obstbäume fort, die vorhabenbedingt nicht beseitigt werden. Die von Pflastersteinen umgrenzten Baumscheiben der Obstbäume waren im Frühjahr 2019 mit Osterglocken (*Narcissus pseudonarcissus*) und Tulpen (*Tulipa* spec.) bepflanzt. Der Vorhabenbereich wird im Osten durch eine einreihige Pflanzung von Ziersträuchern, wie Forsythie (*Forsythia* × *intermedia*), Spierstrauch (*Spiraea* spec.), Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), Syrischer Eibisch (*Hibiscus syriacus*) und Zwergmispel (*Cotoneaster* spec.), nach Süden durch eine Liguster-Hecke (*Ligustrum* spec.) abgegrenzt. Die Strauchpflanzung weist keinen Unterwuchs auf, da dies durch Ausbringen einer schwarzen Pflanzfolie unterbunden wurde.

Westlich der zur Bebauung vorgesehenen Fläche stockt eine Gruppe aus Nadel- und Laubbäumen, südwestlich befindet sich ein mit Pflanzsteinen umgrenztes Blumenbeet, auf dem eine einzelne Roteiche (*Quercus rubra*) stockt.



**Abbildung 4-1.** Obstbaumreihe im Vorhabenbereich. Am rechten Bildrand ist das mit Pflanzsteinen eingefasste Blumenbeet südwestlich der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erkennen (Bild aufgenommen am 07.05.2019).

# 5 Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

## 5.1 Methodik der Bestandserfassungen

- **Erfassung und Kontrolle von Habitatbäumen**

Zur Erfassung von Habitatbäumen wurde am 22.01.2019 der im Vorhabenbereich vorhandene Baumbestand sowie unmittelbar daran angrenzend stockende Bäume auf vom Boden aus erkennbare, als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für in Baumhöhlen brütende Vogelarten geeignete Strukturen sowie hinsichtlich seiner Eignung als Habitat von artenschutzrechtlich relevanten Holzkäferarten überprüft.

Die dabei festgestellten, potenziell als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wurden am 04.06.2019 hinsichtlich einer aktuellen oder zurückliegenden Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel kontrolliert. Diese Kontrolle erfolgte von einer Leiter aus, als technisches Hilfsmittel kam eine Taschenlampe zum Einsatz.

- **Erfassung der Brutvögel**

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel umfasst neben der zur Bebauung vorgesehenen Fläche die Gartenflächen im Umkreis von 20 m (siehe Plan 5.2-1). Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wurde nach der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Revierkartierung wurde im Zeitraum von Ende März bis Anfang Mai im Rahmen von vier Begehungen (21.03., 06.04., 23.04. und 07.05.2019) durchgeführt. Sämtliche Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Der Artenbestand wurde hierbei durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben.

Die methodische Vorgehensweise bei der Erfassung und Einstufung der Arten richtet sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren.

Auf Grundlage der Beobachtungen werden die sich aus dem gesicherten und dem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren in Plan 5-2-1 kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten als Brutvögel bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen liegen, werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast oder als Durchzügler einzustufen.

- **Überprüfung des Vorkommens von Reptilien**

Die Überprüfung des Vorhabenbereiches auf mögliche Reptilienvorkommen erfolgte im Rahmen von zwei Begehungen (06.04. und 15.04.2019). Diese wurden jeweils nach ausreichender Erwärmung am Nachmittag sowie bei günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, windstill und niederschlagsfrei) durchgeführt. Darüber hinaus wurde jeweils im Rahmen der Brutvogelkartierung auf Reptilien geachtet, sofern für Reptilien geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

- **Überprüfung des Vorkommens von FFH-Falterarten**

Bei sämtlichen Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien wurde der Vorhabenbereich auf Vorkommen von den bevorzugten Eiablage- und Raupenfutterpflanzen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie überprüft.

## 5.2 Ergebnisse der Bestandsüberprüfungen

- **Erfassung und Kontrolle von Habitatbäumen**

Die Obstbaumreihe im Vorhabenbereich setzt sich aus einer Garten-Birne (*Pyrus communis*) und fünf Holz-Apfelbäumen (*Malus sylvestris*) zusammen. An drei der Apfelbäume im Vorhabenbereich wurden Strukturen festgestellt, die potenziell als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für in Baumhöhlen brütende Vogelarten geeignet sind (siehe Tabelle 5.2-1). Es handelt sich um insgesamt elf ausgefaulte Astabbrüche und eine Spalte an Apfelbäumen. Die Standorte der potenziellen Habitatbäume sind in Plan 5.2-1 dargestellt.

**Tabelle 5.2-1.** Ergebnis der am 22.01.2019 durchgeführten Erfassung von Habitatbäumen im Vorhabenbereich und der am 04.06.2019 durchgeführten Kontrolle potenziell als Quartier für Fledermäuse und / oder Nistplatz für Vögel geeigneter Strukturen.

| Baum-Nr. | Baum-art | L/T | BHD [cm] | Quartierstruktur | | | | | | Eignung | Befund |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | A/S | Höhe [m] | Exposition | Ah | Sp | Beschreibung/ Bemerkung | | |
| 1 | Birne | L | 30 | S | 1,5 - 2 | W, O | 1 | 3 | Spalte und Astabbruch nicht tief (ca. 2-3 cm) | nicht geeignet | |
| 2 | Apfel | L | 30 | S | 1 - 2 | ∞ | 5 | | 2-stämmig;<br>Nistmöglichkeit in Höhlung nach NO;<br>Astabbrüche z. T. tief;<br>Bohrmehl in ausgefaultem Astabbruch nach O;<br>Kot von Mäusen in Astabbruch nach SW | geeignet für Vögel und Fledermäuse | Keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel |
| 3 | Apfel | L | 40 | A, S | 1,2 - 4 | ∞ | 5 | 1 | Astabbrüche z. T. ausgefault, feucht;<br>Nuss in ausgefaultem Astabbruch nach NW,<br>Kot von Mäusen in ausgefaultem Astabbruch nach NW<br>Stammspalte nicht tief (ca. 2-3 cm) | geeignet für Federmäuse, bedingt geeignet für Vögel | Keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel |
| 4 | Apfel | L | 30 | A | 1 | W | 1 | | Astabbruch Finger-tief, nicht nach oben erweitert | bedingt geeignet für Fledermäuse | Keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse |
| 5 | Apfel | L | 15 | | | | | | keine Strukturen erfasst | | |
| 6 | Apfel | L | 30 | | | | | | keine Strukturen erfasst | | |
| 7 | Apfel | L | 40 | | | | | | keine Strukturen erfasst | | |

L/T=Lebend / Tot; A/S=Ast/Stamm; ∞ = rundherum Ah=Asthöhle/Astabbruch; Sp=Spalte

Bei der Kontrolle der erfassten Strukturen wurde in der nach Südwesten exponierten Astabbruchstelle an Baum Nr. 2 Mäusekot festgestellt. In einem ausgefaulten, nach Osten exponierten Astabbruch war Bohrmehl zu erkennen. Die Astabbruchstellen und Spalten an Baum Nr. 3 waren bei der Kontrolle am 04.06.2019 sehr feucht und daher nur sehr bedingt als Quartier für Fledermäuse geeignet. Hinweise auf eine Nutzung wurden bei der Kontrolle nicht erbracht. In einer nach Nordosten exponierten Höhlung wurde eine Nuss vorgefunden, in einer weiteren nach Nordwesten exponierten Höhlung wurde Kot von Mäusen festgestellt. Offensichtlich dienen diese Höhlungen Mäusen als Nest und Futterlager.

Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel wurden in keiner der kontrollierten Strukturen festgestellt. Hinweise auf eine Besiedelung durch artenschutzrechtlich relevante Holzkäferarten liegen ebenfalls nicht vor.

- **Erfassung der Brutvögel**

Im Verlauf der Bestandserfassung wurden im Vorhabenbereich und in dessen Umfeld insgesamt 21 Vogelarten registriert. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus sowie zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) enthält Tabelle 5.2-2.

Innerhalb des Vorhabenbereiches wurden keine Brutplätze oder Revierzentren festgestellt. Bei einer Art, dem Grünfink (*Carduelis chloris*), konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrfach revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden und es ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen. Ein gesicherter Brutnachweis, insbesondere in Form eines Nestfunds, konnte nicht erbracht werden. Die Lage des Revierzentrums auf dem östlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Flurstück ist in Plan 5.2-1 dargestellt.

Bei den übrigen in Tabelle 5.2-2 aufgelisteten Vogelarten handelt es sich um solche, die zumindest teilweise wahrscheinlich im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes brüten. Alle Vogelarten, bei denen Angaben zur Häufigkeit angeführt werden, treten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Die blau hinterlegten Arten wurden ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

**Tabelle 5.2-2.** Im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status im Untersuchungsgebiet. Der als Brutvogel des Untersuchungsgebietes erfasste Grünfink ist durch **Fettdruck** hervorgehoben, Arten, die ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen wurden, sind blau hinterlegt dargestellt.

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Schutz-status | Rote Liste | | Status im Untersuchungsgebiet | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | D 2015 | BW 2013 | Brutvogel, Anzahl Reviere | Nahrungs-gast | Überflug |
| **Grünfink** | ***Carduelis chloris*** | **b** | | | **1** | | |
| Amsel | *Turdus merula* | b | | | | häufig | |
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | b | | | | selten | |
| Blaumeise | *Parus caeruleus* | b | | | | häufig | |
| Haussperling | *Passer domesticus* | b | V | V | | häufig | |
| Hausrotschwanz | *Phoenicurus ochruros* | b | | | | selten | |
| Kohlmeise | *Parus major* | b | | | | häufig | |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbicum* | b | 3 | V | | selten | |
| Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | b | | | | selten | |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | b | 3 | 3 | | selten | |
| Star | *Sturnus vulgaris* | b | 3 | | | häufig | |
| Stieglitz | *Carduelis carduelis* | b | | | | | selten |
| Weißstorch | *Ciconia ciconia* | b, s1 | 3 | V | | | häufig |
| Elster | *Pica pica* | b | | | | | |
| Goldammer | *Emberiza citrinella* | b | V | V | | | |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | b | | | | | |
| Rabenkrähe | *Corvus corone corone* | b | | | | | |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | b | | | | | |
| Türkentaube | *Streptopelia decaocto* | b | | | | | |
| Wintergoldhähnchen | *Regulus regulus* | b | | | | | |
| Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | b | | | | | |

**Legende**

**Rote Liste**

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste

**Schutzstatus**

b nach BNatSchG besonders geschützte Art

s A streng geschützte Art (Anhang A EG-VO 338/97)

s 1 streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

- Gefährdung

Die einzige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelart, der Grünfink, ist weder auf Bundes- noch auf Landesebene gefährdet. Es handelt sich um eine allgemein häufige, weit verbreitete Brutvogelart, die häufig im Siedlungsbereich anzutreffen ist.

Unter den Nahrungsgästen und Durchzüglern finden sich mit Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) vier Arten, die in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft sind (GRÜNEBERG et al. 2015). Der Haussperling (*Passer domesticus*) steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste (Kategorie V).

Die Rauchschwalbe gilt auch in Baden-Württemberg als gefährdet (BAUER et al. 2013). Mehlschwalbe, Haussperling und Weißstorch werden landesweit als Arten der Vorwarnliste geführt.

Von den außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Vogelarten ist die Goldammer (*Emberiza citrinella*) sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene als Art der Vorwarnliste eingestuft.

- Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind sowohl bundes- als auch europaweit besonders geschützt. Der als Durchzügler erfasste Weißstorch ist als Art, die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt wird, auf nationaler Ebene streng geschützt.

- Brutbestand und Brutbiologie

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelart, der Grünfink, zählt zu den weit verbreiteten, allgemein häufigen und vergleichsweise anspruchslosen Vogelarten. Aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit ist er häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Er zählt zur Brutgilde der Freibrüter, die ihr Nest in Bäumen oder Sträuchern anlegen. Der Grünfink legt sein Nest bevorzugt in höheren Bäumen an.

Sämtliche Obstbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich in einem sehr gepflegten Zustand. Sie weisen daher nur wenige Höhlungen auf, die als Nistplatz für höhlenbrütende Vogelarten in Frage kämen. Im Rahmen der vier Begehungen wurde kein Einflug eines Vogels beobachtet oder sonstige Verhaltensweisen registriert, die auf eine Nutzung der Höhlungen als Nistplatz hindeuten.

Trotz fehlender Nachweise von Nistplätzen von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern wird das Untersuchungsgebiet häufig von Arten dieser Brutgilde als Nahrungshabitat aufgesucht. Vor allem Haussperling, Star, Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) wurden häufig beobachtet. Alle diese Arten nehmen neben natürlichen Höhlen gerne Nistkästen an. Solche Nistkästen wurden im nördlichen und westlichen Teil der Gartenfläche, außerhalb des Untersuchungsgebietes, ausgebracht. Insbesondere Haussperling und Star brüten darüber hinaus in Nischen, Vorsprüngen und Höhlungen von Gebäuden. Gleiches gilt für den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), der jedoch nur selten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftrat. Konkrete

Brutnachweise von Haussperling und Star liegen aus dem östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Grundstück vor. Hier konnte mehrfach der Einflug von Haussperlingen im Bereich des Dachfirsts des Wohnhauses beobachtet werden. Ein im Garten auf dem übernächsten Grundstück östlich des Vorhabenbereiches aufgestellter Nistkasten dient dem Star als Brutplatz.

Am Boden oder in Bodennähe brütende Arten sind aufgrund der intensiven Pflege (Vielschnittrasen) und häufigen Störungen im Untersuchungsgebiet in Folge der Pflege und Nutzung der Gartenfläche auszuschließen. Die wahrscheinlich in der näheren Umgebung brütenden Arten Goldammer und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gehören zu dieser Brutgilde.

- **Überprüfung des Vorkommens von Reptilien**

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Reptilien im Vorhabenbereich oder auf angrenzenden Flächen festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet weist eine sehr geringe Habitateignung für diese Artengruppe auf. Die intensiv gepflegte, regelmäßig kurz gehaltene Rasenfläche bietet keinerlei Deckung und Schutz vor Fressfeinden. Zwischen den Gehölzpflanzungen und den angrenzenden Rasenflächen sind keine Saumbereiche ausgebildet, die Strauchpflanzung im Osten des Vorhabenbereiches weist aufgrund der verwendeten Pflanzfolie keinen Unterwuchs auf. Als Versteckmöglichkeit kommt allenfalls die Liguster-Hecke im Süden oder Ritzen in den Pflasterfugen des Zaunfundaments östlich der Strauchpflanzung in Frage. Mauselöcher, die als Unterschlupf dienen könnten, sind nicht vorhanden. Auch exponierte Strukturen, die als Sonnplätze genutzt werden könnten, wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus ist das Nahrungsangebot an Beuteinsekten aufgrund der intensiven Pflege und dem Fehlen blühender Wildkräuter äußerst gering.

- **Überprüfung des Vorkommens von FFH-Falterarten**

Im Vorhabenbereich wurden keine Pflanzen festgestellt, die von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bevorzugt zur Eiablage und als Raupenfutterpflanzen genutzt werden. Dies ist insbesondere auf die intensive Pflege der Gartenfläche zurückzuführen, die ein Aufkommen geeigneter Pflanzen unterbindet.

Weitere Untersuchungen zur Erfassung von FFH-Falterarten waren daher nicht erforderlich.

# 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf dem Flurstück Nr. 5644 wurden keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten festgestellt.

Ein Teil der an den Obstbäumen im Vorhabenbereich erfassten Baumhöhlen und Spalten ist potenziell als Quartier für Fledermäuse und Nistplatz für in Höhlen brütende Vogelarten geeignet. Hinweise auf eine Nutzung wurden bei der Kontrolle der Strukturen nicht erbracht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Strukturen in der verbleibenden Zeit bis zum Fällen der Bäume von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden.

- **Fledermäuse**

Um ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen im Zuge der Baumfällarbeiten ausschließen zu können, werden die potenziell geeigneten Strukturen im Vorfeld der Baumfällarbeiten erneut kontrolliert. Eindeutig unbesetzte Quartiere beziehungsweise Quartiermöglichkeiten werden unmittelbar nach der Kontrolle beispielsweise mit einer stabilen Kunststofffolie verschlossen, um eine Besiedlung bis zum Fällen der Bäume ausschließen zu können. Bei Quartiermöglichkeiten, in welchen Fledermäuse festgestellt wurden, wird die Folie oberhalb und seitlich der Höhlenöffnung befestigt. Das lose Ende sollte mindestens 40 cm unter die Unterkante des Einschlupfs herabhängen. Auf diese Weise können in der Höhlung befindliche Tiere die Höhlung verlassen, aber nicht wieder in diese hineingelangen. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Sofern bei der erneuten Kontrolle Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse erbracht werden, werden die Quartiere durch Exposition von geeigneten Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabenbereiches ersetzt. Dadurch kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen können, sind a priori auszuschließen, da allenfalls ein kleiner Teil einer lokalen Population von Fledermäusen vorübergehend von baubedingten Störungen betroffen sein kann. Bei im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäusen ist darüber hinaus von einer Gewöhnung an von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen verursachte optische und akustische Reize auszugehen.

**Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse kann durch Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten im Baumbestand des Vorhabenbereiches) und bei Bedarf der Exposition von Fledermauskästen ausgeschlossen werden.**

- **Vögel**

Bei einer Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird verhindert, dass Gelege zerstört oder flugunfähige Jungvögel im Zuge der Baumfällarbeiten verletzt oder getötet werden. Ein Töten oder Verletzen von flugfähigen Vögeln kann aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ausgeschlossen werden. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei einer Fällung der Bäume im Zeitraum zwischen Anfang Oktober eines Jahres und Ende Februar des Folgejahres ausgeschlossen werden.

Die Bäume im Vorhabenbereich wurden im Jahr 2019 weder während der Erst- noch während der Zweitbrut als Brutplatz genutzt und es liegen keine Hinweise auf in den vergangenen Jahren genutzte Brutplätze vor. Im Umfeld des Vorhabenbereiches vorhandene Brutplätze von Vögeln bleiben erhalten. Sollten bei der Kontrolle der Baumhöhlen im Vorfeld der Baumfällarbeiten Hinweise auf eine Nutzung durch Höhlenbrüter erbracht werden, werden die Nistplätze durch Exposition von geeigneten Nistkästen im Umfeld des Vorhabenbereiches ersetzt. Die intensiv gepflegte Gartenfläche ist als Nahrungshabitat für Vögel von geringer Bedeutung. Zwar wurden im Rahmen der Bestandserfassungen nach Nahrung suchende Vögel im Vorhabenbereich und auf angrenzenden Flächen beobachtet, die zur Bebauung vorgesehene Fläche wurde dabei jedoch nicht häufiger aufgesucht oder intensiver zur Nahrungssuche genutzt, als die umgebenden Flächen, die erhalten bleiben. Beim Vorhabenbereich handelt es sich damit um ein ergänzendes Nahrungshabitat, ihm kommt aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungs- und / oder anderes essentielles Teilhabitat zu, bei dessen Inanspruchnahme die Funktionsfähigkeit von im Umfeld gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Ein vorhabenbedingtes Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um solche, die typischerweise im Siedlungsbereich oder an dessen Rändern vorkommen und daher an von Menschen, Maschinen und Fahrzeugen verursachte optische und akustische Reize gewöhnt sind. Vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe von im Umfeld des Vorhabenbereiches gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln führen können, sind aufgrund von Gewöhnungseffekten und des vorhabenspezifischen Wirkungsspektrums auszuschließen. Hinsichtlich der im Umfeld des Vorhabenbereiches festgestellten Brutvögel können von vorhabenbedingten Störungen außerdem jeweils nur wenige Individuen allgemein häufiger und weit verbreiteter Arten betroffen sein. Störungen durch die Errichtung und die Nutzung des geplanten Wohnhauses und der Garage, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind daher auszuschließen. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

**Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel kann bei Durchführung der Baumfällung außerhalb der Brutzeit und bei Bedarf der Exposition von Nistkästen ausgeschlossen werden.**

# 7 Verwendete Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67.

HÖLZINGER, J. (Bearb., 1999): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg), Band 3.1 Passeriformes - Sperlingsvögel (Teil 1). Ulmer Verlag, Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.




## Legende

Kartierbereich Brutvögel

räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse"

Baugrenze

Flurstücke

**Potenzielle Habitatbäume**

1 Kontrollierte Bäume und Baumnummer

**Brutvögel: Gefährdungs- und Schutzstatus**

Es wurden ausschließlich allgemein häufige, weitverbreitete und ungefährdete Arten festgestellt.

**Brutvögel**

Das Kürzel kennzeichnen das vermutliche Zentrum des Brutreviers

| Kürzel | Deutscher Name | Rote Liste D[2] | Rote Liste BW[1] | Schutzstatus |
|---|---|---|---|---|
| Gf | Grünfink | * | * | b |

**Erklärung Abkürzungen**

Gefährdung
* = Ungefährdet

Schutzstatus
b = gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art

**Literatur**

[1]Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[2]Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

DOP: Befliegungsdatum: 18.05.2015
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

| | | |
|---|---|---|
| Auftraggeber: | Werner Klotter<br>Rettungsgasse 12<br>77866 Rheina-Freistett | Plannummer: 5.2-1<br>Planstand: Juni 2019 |
| Projekt: | Einbeziehungssatzung "Rettungsgasse"<br>Stadt Rheinau - Statteil Freistett | |
| Planinhalt: | Erfassung von Habitatbäumen und Brutvögeln | |
| Auftragnehmer: | SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH | Akkottstr. 16<br>Kyoto Waldorf<br>Tel.: (07227) 8326-0<br>Fax.: (07227) 8326-20<br>e-mail: info@sfn-planer.de |
| Antragsteller: | Planverfasser: | Maßstab: 1 : 500<br>Plangröße: 59,0 x 40,0 cm |

Datei: D:\000_Projekte\11268_Freistett_Rettungsgasse\Plan\Plan_5_2_1_Habitatbaum_Avi.mxd (26.06.2019)

# 8 Anhang

Als Grundlage für die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Internet veröffentlichte Liste "Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten" (LUBW 2010) herangezogen. Aus dieser Liste wurden zunächst diejenigen Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ausgewählt, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und damit dem strengen Artenschutz unterliegen.

Anhand bestimmter Kriterien, wie des Rote Liste-Status, der landesweiten Verbreitung der Art sowie des Lebensraumangebotes und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets, wurde das Spektrum der überprüfungsrelevanten Arten weiter eingegrenzt. Demgemäß sind folgende Arten nicht überprüfungsrelevant:

- Arten, die in Baden-Württemberg oder sogar in ganz Deutschland **ausgestorben oder verschollen** sind (Gefährdungskategorie 0 der Roten Liste) und in jüngerer Zeit nicht wiedergefunden wurden,
- Arten, deren **Verbreitungsgebiet** in Baden-Württemberg außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets liegt,
- Arten, für die im Untersuchungsgebiet **keine geeigneten Lebensräume** beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Das Ergebnis der Abschichtung des Artenspektrums zeigt Tabelle 8.1.

**Tabelle 8.1.** Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Vorhabenbereich? |
|---|---|---|
| **Mammalia** | **Säugetiere** | |
| *Castor fiber* | Biber | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Gewässer ausgeschlossen. |
| *Cricetus cricetus* | Feldhamster | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Äcker mit mehrjährigen Feldfutterkulturen, wie Klee und Luzerne, ausgeschlossen. |
| *Felis silvestris* | Wildkatze | Ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund der Bindung an große, zusammenhängende, strukturreiche Waldgebiete ausgeschlossen. |
| *Lynx lynx* | Luchs | |
| *Muscardinus avellanarius* | Haselmaus | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und artenreiche Hecken ausgeschlossen. |

**Fortsetzung Tabelle 8.1.**

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Vorhabenbereich? |
|---|---|---|
| *Chiroptera* | Fledermäuse | **Im Vorfeld der Untersuchungen konnten Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden.** Die im Vorhabenbereich stockenden Bäume wurden auf als Quartier geeignete Strukturen und eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft. |
| *Eptesicus nilssonii* | Nordfledermaus | Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabenbereiches zur Nahrungssuche oder bei Transferflügen ist hinsichtlich dieser Arten aufgrund der Lage und Habitatausstattung des Vorhabenbereiches nicht ausgeschlossen.<br>Aufgrund der geringen Größe der Fläche (656 $m^2$) kann es sich dabei jedoch nicht um ein essentielles Teilhabitat handeln.<br>Transferflüge und Nahrungssuche im Umfeld des geplanten Gebäudes sind nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich.<br>Außerdem bleiben im Umfeld des Vorhabenbereiches umfangreiche Flächen mit einer vergleichbaren bzw. deutlich besseren Habitatausstattung erhalten. |
| *Eptesicus serotinus* | Breitflügelfledermaus | |
| *Myotis bechsteinii* | Bechsteinfledermaus | |
| *Myotis brandtii* | Große Bartfledermaus | |
| *Myotis daubentonii* | Wasserfledermaus | |
| *Myotis emarginatus* | Wimperfledermaus | |
| *Myotis myotis* | Großes Mausohr | |
| *Myotis mystacinus* | Kleine Bartfledermaus | |
| *Myotis nattereri* | Fransenfledermaus | |
| *Nyctalus leisleri* | Kleiner Abendsegler | |
| *Nyctalus noctula* | Großer Abendsegler | |
| *Pipistrellus kuhlii* | Weißrandfledermaus | |
| *Pipistrellus nathusii* | Rauhautfledermaus | |
| *Pipistrellus pipistrellus* | Zwergfledermaus | |
| *Pipistrellus pygmaeus* | Mückenfledermaus | |
| *Plecotus auritus* | Braunes Langohr | |
| *Plecotus austriacus* | Graues Langohr | |
| *Vespertilio murinus* | Zweifarbfledermaus | |
| *Barbastella barbastellus* | Mopsfledermaus | Vorkommen dieser Arten sind aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches ausgeschlossen |
| *Rhinolophus ferrumequinum* | Große Hufeisennase | |
| **Reptilia** | **Kriechtiere** | |
| *Coronella austriaca* | Schlingnatter | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. Die Schlingnatter besiedelt bevorzugt trockene und wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. |
| *Emys orbicularis* | Europäische Sumpfschildkröte | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Gewässer (Altarme, Weiher und Kleinseen, langsam fließende Flussabschnitte) ausgeschlossen. |
| ***Lacerta agilis*** | **Zauneidechse** | **Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich konnte im Vorfeld der Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden,** da Teile des Gartengrundstücks potenziell als Habitat für die Zauneidechse geeignet sind.<br>Der Vorhabenbereich und daran angrenzende Flächen wurde auf Vorkommen der Zauneidechse überprüft.. |

**Fortsetzung Tabelle 8.1.**

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Vorhabenbereich? |
|---|---|---|
| *Lacerta bilineata* | Westliche Smaragdeidechse | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Lage des Gebiets außerhalb des natürlichen Areals ausgeschlossen. |
| ***Podarcis muralis*** | **Mauereidechse** | **Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich konnte im Vorfeld der Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden,** da Teile des Gartengrundstücks potenziell als Habitat für die Mauereidechse geeignet sind. Der Vorhabenbereich und daran angrenzende Flächen wurde auf Vorkommen der Mauereidechse überprüft. |
| Zamenis longissimus | Äskulapnatter | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen des Fehlens in der Rheinebene ausgeschlossen. |
| **Amphibia** | **Lurche** | |
| *Alytes obstetricans* | Geburtshelferkröte | Innerhalb des Vorhabenbereiches und auf daran angrenzenden Flächen sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Das gepflegte Gartengrundstück ist nicht als Landlebensraum für Amphibien geeignet und der Vorhabenbereich befindet sich auch nicht zwischen einem potenziellen Laichgewässer und einem potenziellen Landlebensraum. Damit ist eine Nutzung des Vorhabenbereiches sowohl zur Fortpflanzung und als Landlebensraum als auch bei der Wanderung von Amphibien ausgeschlossen. |
| *Bombina variegata* | Gelbbauchunke | |
| *Bufo calamita* | Kreuzkröte | |
| *Bufo viridis* | Wechselkröte | |
| *Hyla arborea* | Laubfrosch | |
| *Pelobates fuscus* | Knoblauchkröte | |
| *Rana arvalis* | Moorfrosch | |
| *Rana dalmatina* | Springfrosch | |
| *Rana lessonae* | Kleiner Wasserfrosch | |
| *Salamandra atra* | Alpensalamander | |
| *Triturus cristatus* | Kammmolch | |
| **Coleoptera** | **Käfer** | |
| *Cerambyx cerdo* | Heldbock | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Alteichen ausgeschlossen. |
| *Cucujus cinnaberinus* | Scharlachkäfer | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an großes Totholz in luftfeuchter Lage ausgeschlossen. |
| *Osmoderma eremita* | Eremit, Juchtenkäfer | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Mulmhöhlen in Bäumen ausgeschlossen. |
| *Bolbelasmus unicornis* | Vierzähniger Mistkäfer | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an historisch alte Wälder in warmer Lage ausgeschlossen. Außerdem wurde die Art in Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. |
| *Dytiscus latissimus* | Breitrand | Ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an große Stillgewässer ausgeschlossen. |
| *Graphoderus bilineatus* | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | |
| *Rosalia alpina* | Alpenbock | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Bergwälder ausgeschlossen. |

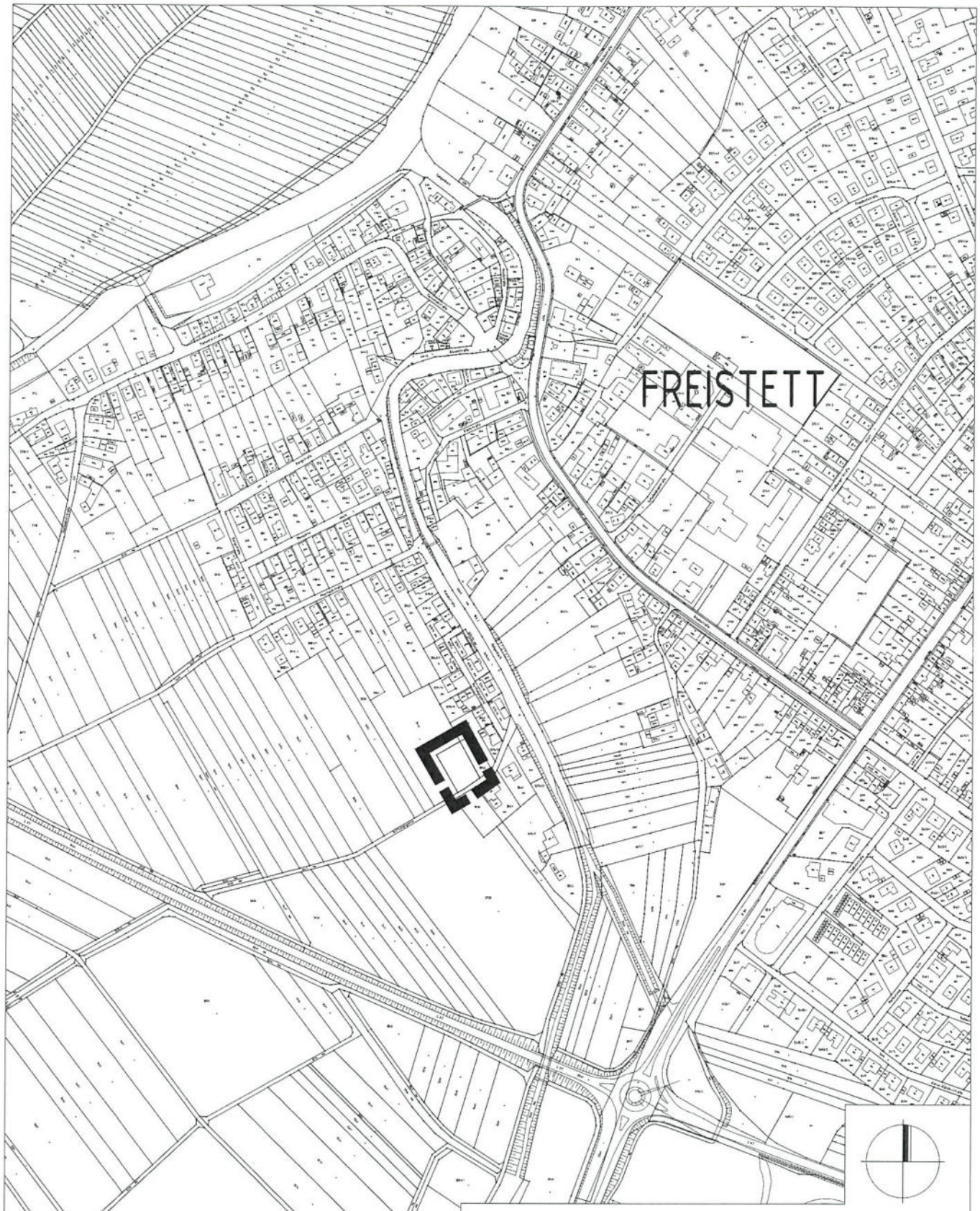
**Fortsetzung Tabelle 8.1.**

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Vorhabenbereich? |
|---|---|---|
| **Lepidoptera** | **Schmetterlinge** | |
| *Coenonympha hero* | Wald-Wiesenvögelchen | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an Offenland innerhalb von Wald und dem Fehlen von Nachweisen in der Rheinebene ausgeschlossen. |
| *Euphydryas maturna* | Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an luftfeuchte Wälder ausgeschlossen. |
| *Gortyna borelii* | Haarstrangwurzeleule | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an den im Untersuchungsgebiet nicht vorkommenden Echten Haarstrang ausgeschlossen. |
| *Lopinga achine* | Gelbringfalter | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der Bindung an lichte, krautreiche Wälder ausgeschlossen. |
| ***Lycaena dispar*** | **Großer Feuerfalter** | **Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich konnte im Vorfeld der Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden,** da in den Randbereichen des Gartengrundstücks Eiablageplätze potenziell möglich sind. Der Vorhabenbereich und daran angrenzende Flächen wurde auf Vorkommen als Eiablageplatz und Raupenhabitat für den Großen Feuerfalter geeigneter Ampferpflanzen überprüft. |
| *Maculinea nausithous* | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind wegen dem Fehlen geeigneter Raupenfutterpflanzen ausgeschlossen. |
| *Maculinea teleius* | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | |
| *Proserpinus proserpina* | Nachtkerzenschwärmer | |
| *Maculinea arion* | Quendel-Ameisenbläuling | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen (besiedelt Kalk- und Silikatmagerrasen mittlerer und höherer Lagen). |
| *Lycaena helle* | Blauschillernder Feuerfalter | Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind ausgeschlossen; sie kommen in der Rheinebene nicht vor. |
| *Parnassius apollo* | Apollofalter | |
| *Parnassius mnemosyne* | Schwarzer Apollofalter | |
| **Odonata** | **Libellen** | |
| *Gomphus flavipes* | Asiatische Keiljungfer | Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind aufgrund des Fehlens von als Habitat geeigneten Gewässern ausgeschlossen. |
| *Leucorrhinia albifrons* | Östliche Moosjungfer | |
| *Leucorrhinia caudalis* | Zierliche Moosjungfer | |
| *Leucorrhinia pectoralis* | Große Moosjungfer | |
| *Sympecma paedisca* | Sibirische Winterlibelle | |
| *Ophiogomphus cecilia* | Grüne Flussjungfer | |

**Fortsetzung Tabelle 8.1.**

| **Mollusca** | **Weichtiere** | |
|---|---|---|
| *Anisus vorticulus* | Zierliche Tellerschnecke | Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich sind aufgrund des Fehlens von als Habitat geeigneten Gewässern ausgeschlossen. |
| *Unio crassus* | Gemeine Flussmuschel | |
| **Flora** | | |
| *Apium repens* | Kriechender Scheiberich | Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen, da keine geeigneten Standorte (Flutrasen) vorhanden sind. |
| *Bromus grossus* | Dicke Trespe | Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich ist wegen der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen (keine Nachweise im Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene"). |
| *Cypripedium calceolus* | Frauenschuh | Ein Vorkommen der an Wälder gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Gladiolus palustris* | Sumpf-Gladiole | Ein Vorkommen der an Streuwiesen und wechselfeuchte Kalk-Magerrasen gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Jurinea cyanoides* | Sand-Silberscharte | Ein Vorkommen der an Kalk-Sandrasen gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Lindernia procumbens* | Liegendes Büchsenkraut | Ein Vorkommen der an periodisch überschwemmte Pionierstandorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Liparis loeselii* | Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut | Ein Vorkommen der an Kleinseggenriede kalkreicher Standorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Marsilea quadrifolia* | Kleefarn | Ein Vorkommen der an periodisch überschwemmte Pionierstandorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Myosotis rehsteineri* | Bodensee-Vergissmeinnicht | Ein Vorkommen der an Strandrasen des Bodensees gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Najas flexilis* | Biegsames Nixenkraut | Ein Vorkommen der an warme, große Stillgewässer gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Spiranthes aestivalis* | Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz | Ein Vorkommen der an Kleinseggenriede kalkreicher Standorte gebundenen Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen. |
| *Trichomanes speciosum* | Prächtiger Dünnfarn | Ein Vorkommen der an feuchte Silikatfelsen gebundenen Art im Untersuchungsgebiet ist ausgeschlossen. |

Das Ergebnis der Abschichtung wurde als Untersuchungsrahmen weiterverfolgt. Es zeigt, dass abgesehen von den untersuchten Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Großer Feuerfalter sowie der Artengruppe baumbewohnender Fledermausarten Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund vorhandener Daten und allgemeiner Erwägungen ausgeschlossen sind. Hinsichtlich der vier genannten Arten (-gruppen) wurden Bestandserfassungen durchgeführt.




STADT RHEINAU, OT. FREISTETT

EINBEZIEHUNGSSATZUNG "RETTUNGSGASSE"
ÜBERSICHTSPLAN

| PLAN NR.: | DATUM: | GEÄND.: |
|---|---|---|
| PROJ NR.: 0918180 | BEARB.: BU/WAG | MAßST.: 1 : 5000 |

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**
**79100 FREIBURG , GÜNTERSTALSTR. 32**
**TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24**
**email info@planungsbuerofischer.de**
Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung
Baulanderschließung